21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Wortprotokoll*

der 50. – öffentlichen – Sitzung

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Berlin, den 5. Oktober 2026, 14:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Carsten Müller, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1 **Seite 6**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen

BT-Drucksache 21/7560

Federführend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

Berichterstatter/in:
Abg. Axel Müller [CDU/CSU]
Abg. Stephan Brandner [AfD]
Abg. Carmen Wegge [SPD]
Abg. Dr. Lena Gumnior [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Luke Hoß [Die Linke]

* Dieses Wortprotokoll wurde mit Hilfe automatischer Transkription erstellt. Für den exakten Wortlaut wird auf die Videoaufzeichnung der öffentlichen Anhörung verwiesen, die in voller Länge über die Mediathek des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de/mediathek/ausschusssitzungen abrufbar ist. Dort sind auch die eingereichten Stellungnahmen der Sachverständigen abrufbar.

PA6-53103-0005-0050-0006

b) Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten

BT-Drucksache 21/551

Federführend:
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Mitberatend:
Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit

Berichterstatter/in:
Abg. Axel Müller [CDU/CSU]
Abg. Stephan Brandner [AfD]
Abg. Carmen Wegge [SPD]
Abg. Dr. Lena Gumnior [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Luke Hoß [Die Linke]

Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU	Ataoğlu, Tijen	☐	Bouffier, Frederik	☐
	Heveling, Ansgar	☐	Dr. Bröhr, Marlon	☐
	Hierl, Susanne	☒	Frieser, Michael	☐
	Dr. Körner, Konrad	☐	Gutting, Olav	☐
	Moser, Christian	☐	Heil, Mechthild	☐
	Müller, Axel	☒	Krieger, Lukas	☐
	Müller, Carsten	☒	Dr. Krings, Günter	☐
	Dr. Plum, Martin	☐	Lindholz, Andrea	☐
	Dr. Preisendanz, David	☐	Dr. Luczak, Jan-Marco	☐
	Rothenberger, Johannes	☐	Oellers, Wilfried	☐
	Sassenrath, Carl-Philipp	☐	dos Santos-Wintz, Catarina	☐
	Steineke, Sebastian	☐	Silberhorn, Thomas	☐
	Wiegelmann, Johannes	☐	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	☐
AfD	Brandner, Stephan	☒	Dr. Birghan, Christoph	☐
	Fetsch, Thomas	☐	Bohnhof, Peter	☐
	Galla, Rainer	☐	Bollmann, Gereon	☐
	Jacobi, Fabian	☐	Grimm, Christoph	☐
	Kempf, Martina Rose-Marie	☐	Haug, Jochen	☐
	Meyer-Soltau, Knuth	☒	Lensing, Sascha	☐
	Möller, Stefan	☐	Paul, Andreas	☐
	Peterka, Tobias Matthias	☐	Dr. Wirth, Christian	☐
	von Zons, Ulrich	☐	N.N.	☐
SPD	Demir, Hakan	☒	Dieren, Jan	☐
	Dr. Fechner, Johannes	☐	Eichwede, Sonja	☐
	Heselhaus, Nadine	☐	Karaahmetoğlu, Macit	☐
	Lindh, Helge	☐	Kramme, Anette	☐
	Özdemir, Mahmut	☐	Limbacher, Esra	☐
	Rinkert, Daniel	☐	Schulze, Svenja	☐
	Wegge, Carmen	☒	Schwabe, Frank	☐
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Benner, Lukas	☐	Beck, Katharina	☐
	Dr. Gumnior, Lena	☐	Dzienus, Timon	☐
	Limburg, Helge	☒	Dr. von Notz, Konstantin	☐
	Steffen, Till, Dr.	☐	Schmidt, Stefan	☐
	Tesfaiesus, Awet	☐	Steinmüller, Hanna	☐
Die Linke	Hoß, Luke	☒	Bünger, Clara	☐
	Ramelow, Bodo	☐	Conrad, Agnes	☐
	Valent, Aaron	☐	Dr. Gysi, Gregor	☐
	Willnat, Christin	☐	Lay, Caren	☐

Abgeordnete mitberatender Ausschüsse

		Unterschrift	
CDU/CSU	König, Anne	☒	Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Heitmann, Linda	☒	Ausschuss für Gesundheit

Liste der Sachverständigen

Öffentliche Anhörung
zur Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor K.-o.-Tropfen
am Montag, 5. Oktober 2026, 14.00 Uhr

Dr. Angelika Allgayer[1]
Richterin am Bundesgerichtshof

Prof Dr. Jörg Eisele[1]
Eberhard Karls Universität Tübingen
Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht,
Wirtschaftsstrafrecht und Computerstrafrecht

Ronska Grimm[3]
Rechtsanwält*in
Fachanwält*in für Strafrecht

Dr. Simon Pschorr[3]
Staatsanwaltschaft Regensburg
Staatsanwalt

Dr. Anja Schmidt[2]
Deutscher Juristinnenbund e. V.

Barbara Stockinger[1]
Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V. (DRB)
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Müşerref Tanrıverdi[4]
Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.
Leitung der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

[1] Auf Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU zur öffentlichen Anhörung eingeladen.
[2] Auf Vorschlag der Fraktion Die Linke zur öffentlichen Anhörung eingeladen.
[3] Auf Vorschlag der Fraktion der SPD zur öffentlichen Anhörung eingeladen.
[4] Auf Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur öffentlichen Anhörung eingeladen.

Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen

BT-Drucksache 21/7560

b) Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.O.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten

BT-Drucksache 21/551

Der amtierende Vorsitzende **Carsten Müller**: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich begrüße Sie sehr herzlich zur 50. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz und begrüße unsere Sachverständigen hier und auch zugeschaltet, besonders herzlich auch die anwesenden Kolleginnen und Kollegen und auch die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind gleichermaßen herzlich begrüßt und ich würde jetzt gerne für Sie alle kurz in den Gegenstand einführen. Gegenstand der heutigen Sitzung sind die Bundestagsdrucksachen 21/7560 sowie 21/551. Es geht um den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB): Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen bzw. Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.-o.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten.

Die Bundesregierung nimmt Bezug auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH), wonach im Rahmen eines sexuellen Übergriffs über ein Getränk verabreichte narkotisierende Substanzen, also sogenannte K.-o.-Tropfen, keine gefährlichen Werkzeuge im Sinne des § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB sind. Die in der Praxis häufig vorkommenden Fälle der Verwendung gesundheitsschädlicher narkotisierender Mittel werden damit lediglich vom Auffangtatbestand des § 177 Absatz 7 Nummer 2 StGB mit einer geringeren Mindeststrafe erfasst, obwohl der Unrechtsgehalt mit den übrigen Fällen des besonders schweren sexuellen Übergriffs im § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB vergleichbar ist. Das gleiche Problem stellt sich bei den Raubdelikten. Ich verweise insofern auf den § 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB. In den entsprechenden Tatbeständen sollen daher neben Waffen und gefährlichen Werkzeugen künftig auch die gefährlichen Mittel aufgeführt werden. Der Bundesrat weist ferner auf die erheblichen gesundheitlichen Risiken von K.-o.-Tropfen hin, insbesondere in Verbindung mit der Einnahme von Alkohol oder Betäubungsmitteln. Die Qualifikationstatbestände § 250 Absatz 2 Nummer 1 und § 177 Absatz 8 Nummer 1 StGB sollen jeweils um eine Nummer ergänzt werden, die sich an der in § 224 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 2 StGB bereits bestehenden Qualifikation der Beibringung von gesundheitsschädlichen Stoffen orientiert. Ferner liegt uns zum Gesetzentwurf der Bundesregierung ein Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 die GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 21(6)126 vor.

Ich gebe nun noch einige Hinweise zum Verfahren. Diese Hinweise wiederholen sich in dieser Woche umfangreich, weil wir insgesamt, glaube ich, fünf Sachverständigenanhörungen haben werden bzw. eine schon gehabt haben. Insofern stelle ich noch einmal vor, wie die heutige Sitzung abläuft: Die Sachverständigen erhalten zunächst die Gelegenheit zu einer kurzen Eingangsstellungnahme. Diese wird auf etwa vier Minuten taxiert und wir beginnen dabei alphabetisch aufsteigend. Also beginnen wir heute bei der zugeschalteten Sachverständigen Frau Dr. Allgayer. Damit Sie sich zeitlich orientieren können, läuft eine Uhr für Sie mit. An alle Vorträge aller Sachverständigen schließt sich dann die erste Fragerunde an. Vielleicht der Hinweis, dass Ihnen der Ausschuss das dankt, wenn Sie auch mit weniger als vier Minuten auskommen – zwar nicht ausdrücklich, aber Sie werden ins Nachtgebet eingeschlossen. In der ersten Fragerunde bemisst sich die Frageanzahl nach Fraktionsstärke. Die Kolleginnen und Kollegen der unterschiedlichen Fraktionen sind, glaube ich, insofern geübt, wenn es da Unsicherheiten geben soll. Wir kürzen das hier etwas ab. Dann würde ich im weiteren Verlauf darauf hinweisen. Die Beantwortung ergibt sich

in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge, also alphabetisch absteigend. Wir fangen dann mit der Beantwortung bei Frau Tanriverdi an und gehen in alphabetisch absteigender Reihenfolge vor. Sie haben für die Beantwortung einer an Sie gerichteten Frage zwei Minuten Zeit. Die können Sie ausnutzen, müssen es allerdings nicht. Wenn mehrere Fragen an Sie gerichtet worden sind, dann addieren sich zwei Minuten zu einer Gesamtantwortzeit. Sie können innerhalb dieses dann sich ergebenden Zeitkontingentes die Zeit auf die Beantwortung der jeweiligen Fragen nach eigener Einschätzung verwenden. Sie müssen also nicht für jede einzelne Antwort auf eine Frage zwei Minuten verwenden, sondern wenn Sie beispielsweise eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage bekommen, dann müssen Sie das „Ja“ nicht, wie in einer Fernsehsendung, zwei Minuten hinauszögern. Sie haben dann umso mehr Zeit für die anderen Antworten übrig. Ich glaube, das sollte es jetzt zunächst gewesen sein. Wie gesagt, bei Bedarf ergänzt sich das dann noch im weiteren Verhandlungsfortgang.

Diese Anhörung ist öffentlich. Es wird ein Wortprotokoll erstellt, welches spätestens ein Jahr nach der Sitzung veröffentlicht wird. Wir werden im Internet übertragen und danach wird auch diese Anhörung in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar sein. Ich darf bei der Gelegenheit die Zuhörerinnen und Zuhörer auf der Tribüne noch bitten, von Missfallens- oder Beifallsbekundungen, abzusehen. Das ist unüblich. Und bitte verzichten Sie auch auf Bild- und Tonaufnahmen. Wenn zwischendurch noch eine Unklarheit bestehen sollte, fühlen Sie sich bitte frei, mich jederzeit zu fragen. Im Moment scheint soweit alles klar zu sein. Dann steigen wir in die Sachverständigenanhörung ein und ich erteile das Wort für das Eingangsstatement der Sachverständigen Frau Dr. Allgayer.

SVe **Dr. Angelika Allgayer**: Guten Tag, meine sehr geehrten Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung. Den einleitenden Worten schließe ich mich an: Ob ein Täter sein Opfer mit einem Holzknüppel bewusstlos schlägt oder, um diesen Zustand herbeizuführen, K.-o.-Tropfen verwendet und es danach ausraubt oder vergewaltigt, kann keinen Unterschied machen. Schon um zukünftig also einen Wertungsgleichlauf zwischen diesen in Gefährlichkeit und auch im sonstigen Unrechtsgehalt sehr ähnlichen Tatbildern herzustellen, ist die Ergänzung der benannten Qualifikationen um den Begriff des gefährlichen Mittels absolut zu begrüßen. Sie führt zu systematischer Klarheit, zu angemessenen Sanktionen und auch zu erhöhtem Opferschutz. Rechtspolitisch ist der Vorschlag überzeugend. Die heimliche Verabreichung von K.-o.-Tropfen stellt einen für das Opfer überraschenden, unerwarteten Angriff dar, der ihm typischerweise jede Möglichkeit zur Gegenwehr nimmt. Die Taten haben meistens schwerwiegende Folgen, körperlich, vor allem aber seelisch.

Gefährlichkeit und Unrechtsgehalt dieser Taten bleiben hinter der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs nicht zurück. Schon deshalb geht der Vorwurf bloßer Symbolpolitik hier völlig fehl. Die Änderung ist zudem auch deswegen nicht nur symbolisch, weil für die Strafbemessung im engeren Sinne typischerweise die Strafuntergrenze weitaus entscheidender ist als die Strafobergrenze. Die Anhebung in der Gesetzesänderung von drei auf fünf Jahre Mindeststrafe, wird deshalb in der Praxis zu spürbar höheren Strafen führen. Rechtsdogmatisch ist die vorgeschlagene Ergänzung ebenfalls keinen Bedenken ausgesetzt. Im Wortlaut erscheint mir der Formulierungsvorschlag des Regierungsentwurfs am besten gelungen. Die schlichte Ergänzung des Begriffs Mittel ist minimalinvasiv und fügt sich bruchlos in die Binnendogmatik der betroffenen Vorschriften ein.

Die Bedenken des Bundesrats gegen die Begrifflichkeit „bei der Tat“ greifen aus meiner Sicht nicht durch. Der Bundesrat fürchtet, dass Erfordernis der Verwendung des gefährlichen Mittels „bei der Tat“ könnte dazu führen, dass ausgerechnet die anlassgebenden Fälle von Vergewaltigungen nach Verabreichung von K.-o.-Tropfen nicht von dem neuen Tatbestand erfasst werden, weil der Versuch der Tat erst dann vorliege, wenn der Täter mit der Einflussnahme auf das Tatopfer beginnt und davon ausgeht, dass die sexuelle Begegnung ohne weitere wesentliche Zwischenschritte folgen wird. Die Verabreichung der K.-o.-Tropfen, z.B. in der Diskothek, wäre dann nur eine Vorbereitung. Aus der in Bezug genommenen Rechtsprechung des BGH ergibt sich das meines Erachtens jedoch nicht. Denn die

heimliche Verabreichung von K.-o.-Tropfen ist nach der Rechtsprechung bereits tatbestandsmäßige Gewalt im Sinne des § 177 StGB und die Schwelle zum Versuch ist immer jedenfalls dann überschritten, wenn der Täter bereits ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestands vorsätzlich verwirklicht hat.

Ist die Verabreichung von K.-o.-Tropfen mit dem Ziel der Vornahme einer sexuellen Handlung aber ein Tatbestandsmerkmal, liegt darin immer auch zugleich der Beginn der Tat. Der Wortlaut „bei der Tat“ dürfte deshalb unproblematisch sein und auf den Ihnen allen bekannten „Jetzt-geht's-los-Maßstab“ und die weiteren Zwischenschritte kommt es nicht mehr an. Die Formulierung „gefährliches Mittel“ finde ich ebenfalls vorzugswürdig. Denn diese hat auch der BGH in seiner Entscheidung vom 8. Oktober 2024[1], die Ihren Entwürfen zugrunde liegt, genau so verwendet. Im Übrigen scheint mir diese minimalinvasive Ergänzung den Gleichlauf zwischen gefährlichem Werkzeug und Mittel so herzustellen, dass da wenig schief gehen kann. Die geplante Gesetzesänderung ist deshalb aus meiner Sicht uneingeschränkt zu begrüßen. Haben Sie vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Frau Dr. Allgayer. Das Wort liegt bei Herrn Prof. Dr. Eisele.

SV **Prof. Dr. Jörg Eisele**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Aus meiner Sicht sind die Gesetzentwürfe ebenfalls zu begrüßen. Das Unrecht, das haben wir eben gehört, wiegt ebenso schwer wie bei der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs. Zu beachten ist, dass die bisherigen Qualifikationen das Unrecht nicht hinreichend abbilden. Man muss auch sehen, dass die Einordnung einer Tat in eine Qualifikation mit einem geringeren Strafrahmen dazu führt, dass in der Praxis in der Regel die Strafe auch in einem tieferen Bereich verortet wird. Außerdem ist zu beachten, dass der Täter nicht nur das Opfer an Leib und Leben gefährdet, sondern auch die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ausnutzt. Der Gesetzentwurf des Bundesrates verwendet die Formulierung „gesundheitsschädliche Stoffe“ und knüpft an § 224 StGB an. Dies überzeugt nicht, denn die Körperverletzungsdelikte sind grundsätzlich anders strukturiert als die Qualifikation bei Vergewaltigung und Raub. Bei § 224 StGB muss nämlich der Stoff tatsächlich den Eintritt einer Körperverletzung verursacht haben. Hingegen verlangen die Qualifikationen bei Vergewaltigung und Raub gar keine Körperverletzung, die bloße Verwendung des Werkzeugs, Mittels und so weiter genügt. Daher ist das höhere Tatunrecht von den Körperverletzungsdelikten hier im Prinzip nicht zu übertragen. Das zeigen auch die Anforderungen, die bei § 224 StGB gestellt werden.

Die Abgrenzung zwischen Stoffen und gefährlichen Werkzeugen ist unklar. Zu Stoffen gehört etwa auch zersplittertes Glas. Außerdem ist unklar, ob ein Stoff erhebliche Gesundheitsschäden hervorrufen muss oder einfache Schäden genügen. Daher ist es überzeugender, auf die Verwendung des Mittels abzustellen. Allerdings sollte im Gesetzentwurf der Bundesregierung das Wort „gefährlich“ auch vor den Begriff des „Mittels“ gesetzt werden. Momentan heißt es „gefährliches Werkzeug oder Mittel“. Das könnte missverständlich sein.

Möglicherweise, insofern möchte ich auch nochmal einen Blick auf die Formulierung „bei der Tat“ wenden, wird hier nur die Phase zwischen Versuchsbeginn und Beendigung erfasst. Richtig ist zwar, dass grundsätzlich auch die Ausübung der Gewalt ein Versuchsbeginn sein kann. Anderes kann aber gelten, wenn der räumliche und zeitliche Zusammenhang überhaupt nicht mehr gewahrt ist, also das Opfer an einen anderen Ort verbracht wird. Beispielsweise werden die Tropfen in einer Diskothek verabreicht, es kommt zu einer Taxifahrt und das Opfer wird nachher in der Wohnung des Täters missbraucht. Hier könnte das Ansetzen problematisch sein. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich alternative Formulierungsvorschläge zur Schließung dieser Lücke gemacht, die möglicherweise gerade bei im Vorfeld gegebenen Flüssigkeiten entstehen kann. Man könnte entweder daran denken, entsprechend dem Entwurf des Bundesrates zu formulieren, dass das Mittel „zur Begehung der Tat verwendet“ wird oder die Tat „nach

[1] BGH, Beschluss vom 08.10.2024 - 5 StR 382/24.

Verwendung eines gefährlichen Mittels“ begangen wird. Soweit von mir, herzlichen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Das Wort steht bei Ronska Grimm, bitte sehr.

SV/e **Ronska Grimm**: Vielen Dank. Sehr geehrte Anwesende! Die Notwendigkeit der Gesetzesänderung, des Regierungsentwurfs, den auch ich für vorzugswürdig erachte, folgt daraus, dass mit der bisherigen Rechtslage der Unrechtsgehalt der Tat nicht abgebildet wird. Wir haben es auch schon gehört: Der Unrechtsgehalt einer Vergewaltigung nach heimlicher Verabreichung bewusstseinsverändernder Substanzen steht dem einer Tatbegehung mit Waffe oder gefährlichem Werkzeug in nichts nach. Verletzte berichten mir im Rahmen meiner anwaltlichen Tätigkeit regelmäßig, dass das Wissen darum, mehrere Stunden bewusstlos oder ohne Erinnerung in der Gewalt eines oder auch mehrerer Täter gewesen zu sein und nicht zu wissen, was in dieser Zeit mit dem eigenen Körper passiert ist, der schlimmste Aspekt der Vergewaltigung ist. Die heimtückische Begehungsweise führt im Gegensatz zu einem offenen Angriff häufig auf besondere Weise zu Gefühlen der Beschämung, Entwürdigung, Abwertung und der Entfremdung des eigenen Körpers. Auch das Wissen darum, im Zustand der vollständigen Schutzlosigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit gefilmt worden zu sein, führt dazu, dass Verletzte in der Regel lebenslang mit dem Gefühl der Unsicherheit und des Kontrollverlustes konfrontiert sind. Eine Privilegierung von Täterinnen und Tätern aufgrund des Aggregatzustands des Angriffsmittels, wie es momentan im Hinblick auf die Mindestfreiheitsstrafe nach der Rechtsprechung des BGH der Fall ist, ist nicht sachgerecht.

Die mit dem Gesetzentwurf geplante Klarstellung, dass auch gefährliche Mittel den jeweiligen Qualifikationstatbestand erfüllen sollen, ist daher in der bestehenden Logik des Gesetzes zu begrüßen und aus meiner Sicht auch im Hinblick auf die Gleichwertigkeit und die Gefährlichkeit des Angriffs zwingend. Das Strafsystem in der bestehenden Form an sich, verhindert Vergewaltigungen jedoch nicht und lässt Verletzte in der Praxis doppelt im Stich. Sie werden nicht durch geeignete Präventionsmaßnahmen im Vorfeld geschützt und die Taten im Nachgang mit Blick auf die sehr niedrigen Verurteilungsquoten bei Situationen von Aussage-gegen-Aussage überwiegend auch nicht geahndet. Das Gewaltmonopol des Staates wird damit regelmäßig seiner vordringlichsten Aufgabe bei Sexualdelikten nicht gerecht. Der praktische Anwendungsfall der geplanten Gesetzesänderung, auch das ist wichtig zu sehen, wird vorliegend zudem sehr begrenzt sein. Er wird sich fast ausschließlich auf die Fälle beziehen, in denen es Verletzten gelingt, rechtzeitig das Mittel im Körper gerichtsfest dokumentieren zu lassen. Aufgrund der praktisch nicht flächendeckend funktionierenden, anzeigenunabhängigen Spurensicherung und der völlig unzureichenden toxikologischen Diagnostikverfahren gelingt der Nachweis in der Regel nicht. Auch die erforderlichen polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen wie Sicherstellung von Speiseresten, die Handyauswertung des Beschuldigten, Durchsicht der Suchmaschinenanfragen, Durchsuchung nach entsprechenden Substanzen etc. erfolgen in der Praxis häufig nicht.

Ohne objektive Beweise wird selbst bei Vorliegen von Vergewaltigungsvideos die Qualifikation in vielen Fällen nicht anwendbar sein. Die Lebenssituationen von FLINTA, d.h. Frauen, Lesben, Intergeschlechtlichen, Nicht-binären, Trans- und Artgender-Personen werden durch die Anhebung der Mindestfreiheitsstrafe ohne flankierende Maßnahmen nicht erreicht. Die Bundesregierung ist im Hinblick auf das Funktionieren des Rechtsstaates in der Pflicht, tatsächlich wirksame Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zu ergreifen. Daher wird die Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes e.V. und insbesondere auch der Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausdrücklich begrüßt. Insbesondere der darin enthaltene Hinweis, dass der Begriff der K.-o.-Tropfen zu kurz greift und zu eng ist und stattdessen in der Gesetzesbegründung der Begriff „bewusstseinsverändernde Substanzen“ verwendet werden sollte, ist zutreffend. Eine umfassende Reform des Sexualstrafrechts ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Vorgaben der Istanbul-Konvention, die eine „Nur-Ja-heißt-Ja-

Regelung“ vorsieht, sowie aufgrund der in meiner Stellungnahme angerissenen Verjährungsproblematiken, erforderlich. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir kommen nun zu Dr. Simon Pschorr. Bitte sehr.

SV **Dr. Simon Pschorr**: Ganz herzlichen Dank auch von meiner Seite. Wir reden über den Gesetzentwurf zum Schutz vor K.-o.-Tropfen. Der Entwurf reagiert auf aktuelle Rechtsprechung des BGH und bereinigt eine Rechtslage, welche das Ziel des Gesetzgebers zur Verhütung schwerster Sexualstraftaten verfehlt, weshalb ich das Gesetzesvorhaben nachdrücklich unterstütze. Die praktisch relevanten Änderungen setzen methodisch an zutreffender Stelle im Normwortlaut an, sollten jedoch im Hinblick auf die Schutzgutbestimmung und das Verständnis der Gefährlichkeit noch einmal überdacht werden. Zu beachten gilt, dass der Begriff „K.-o.-Tropfen“ nicht nur auf eine Substanz referenziert. Vielmehr handelt es sich um mehr als 100 Medikamente und Wirkstoffe, die zu therapeutischen Zwecken als Schlaf- oder Beruhigungsmittel eingesetzt werden und eine narkotisierende Wirkung haben. Gemein ist Ihnen weiterhin, dass Sie flüssig oder leichtlöslich in Pulverform unbemerkt in Getränke gemischt oder als Fentanyl-Pflaster auf die Haut aufgetragen werden können und Tatopfer, vorwiegend Frauen, in ca. 10-20 Minuten für etwa einen Zeitraum von 4 Stunden handlungsunfähig machen sowie Gedächtnislücken verursachen.

Die Substanzen GBL und GHB, auch bekannt als Liquid-Ecstasy, dürften am häufigsten Verwendung finden und können bei hoher Dosierung tödlich wirken. Doch verursacht die große Bandbreite der verwendbaren Wirkstoffe erhebliche praktische Nachweisprobleme. Die meisten Substanzen sind im Blut nur ca. 6-8 Stunden, im Urin ca. 12 Stunden und in den Haaren teilweise etwas länger nachweisbar. Der Wirkzeitraum sowie die Zeit, die das Tatopfer benötigt, um sich angesichts der Gedächtnislücken wieder zu sammeln und eine Intoxikation mit K.-o.-Tropfen zu vermuten, geht hiervon dann ab. Deswegen wird der konkret verwendete Wirkstoff selten positiv nachgewiesen. Die Dunkelziffer ist entsprechend sehr hoch.

Meist kann der Nachweis nur anhand der spürbaren Symptome für das Tatopfer indiziell geführt werden. Dementsprechend ist der Verweis des BGH auf § 177 Absatz 8 Nummer 2 b StGB untauglich, um Taten mit K.-o.-Tropfen effektiv zu erfassen. Nur sehr selten kann anhand belastbarer Tatsachen nachgewiesen werden, dass dem Tatopfer auf eine konkret festzustellende Art und Weise der Tod drohte. Bewusstlosigkeit genügt dazu nicht generell. Nicht jede Bewusstlosigkeit führt zur Gefahr der Aspiration. Dies ist einzelfallabhängig. Die Wirkweise der Substanz, die Beeinträchtigung des Tatopfers, wie z. B. tatsächliches Erbrechen, und letztendlich die Dosis können einen wesentlichen Unterschied an dieser Stelle bedeuten. Dem begegnet der Gesetzentwurf richtigerweise, indem er den vom BGH geschlossen verstandenen Werkzeugbegriff durch Kombination mit dem Terminus „Mittel“ zu einem funktionellen Werkzeugbegriff ausweitet. Der etablierte Begriff „Mittel“ erfasst alle Gegenstände, die dazu geeignet sind, einen hier tatbestandsrelevanten Zweck zu verfolgen. Durch die Kombination mit dem Begriff „gefährlich“ wird der Tatbestand auf diejenigen Mittel beschränkt, die in der konkreten Verwendungsweise geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen des tatbestandlichen Schutzguts zu verursachen.

Hier allerdings möchte ich Sie auf einen kritikwürdigen Aspekt der Gesetzesbegründung hinweisen. Der Gesetzentwurf legt das bisher herrschende Verständnis der Gefährlichkeit zugrunde und verlangt deshalb eine Eignung für erhebliche Verletzungen. Während der Einsatz von K.O.-Tropfen häufig, aber wie ausgeführt nicht regelhaft, Gesundheitsgefahren bewirkt, werden die Folgen einer insofern tatbestandsspezifischen Schutzgut- und Normbestimmung anhand der Fentanylfälle plastisch erkennbar. Der Stoff dient als starkes Schmerzmittel für den therapeutischen Gebrauch und ist – wohldosiert – nicht geeignet, um erhebliche Gesundheitsgefahren zu begründen. Unter der Prämisse, dass die Bestimmung des eingesetzten Wirkstoffgehalts nur selten gerichtsfest nachweisbar ist, bedeutet dies, dass § 177 Absatz 8 Nrummer 1 StGB auch nach der vorgeschlagenen Änderung keine Anwendung fände, obschon das Tatopfer gleichermaßen unfähig gemacht und der Täterschaft ausgeliefert

ist, als wäre es mit einer Überdosis versehen worden. Dementsprechend empfehle ich Ihnen, in den Materialien klarzulegen, dass Werkzeuge und Mittel, welche die Beeinträchtigung der sexuellen Selbstbestimmung erheblich vereinfachen, dem Tatbestand unterfallen sollen. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Pschorr. Ich gebe das Wort weiter an Frau Dr. Anja Schmidt. Bitte sehr.

SVe **Dr. Anja Schmidt**: Vielen Dank. Der Deutsche Juristinnenbund e.V., für den ich hier auftrete, bedankt sich für die Einladung zu dieser Anhörung. Auch der Deutsche Juristinnenbund e.V. begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung aus folgenden Gründen:

Bei sexuellen Übergriffen, die mittels der Gabe bewusstseinsverändernder Substanzen, also mittels „Spiking“, ermöglicht werden, handelt es sich um eine äußerst schwerwiegende Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, des Rechts auf körperliche Unversehrtheit sowie um eine Gefährdung des Rechts auf Leben. Hinzu kommt häufig eine Verletzung des Rechts auf Nichtdiskriminierung, weil es sich um eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt handelt. Frauen sind deutlich häufiger betroffen als Männer. Dennoch gilt bislang bei der Verwendung einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeuges bei einem sexuellen Übergriff ein Strafrahmen von fünf bis 15 Jahren, während bei „Spiking“ der Mindeststrafrahmen nur drei Jahre beträgt. Das, obwohl beide Fallgruppen vergleichbar sind. Denn es handelt sich häufig um ein lebensgefährliches Vorgehen. In den Fällen des „Spikings“ kommt hinzu, dass die Substanzen heimlich verabreicht werden und dass es sich häufig um eine absolute Gewaltausübung handelt. Die Betroffenen sind ihr wehrlos ausgeliefert und sie sind auch der anschließenden sexualisierten Gewalt wehrlos ausgeliefert. Zudem handelt es sich um ein besonders skrupelloses Vorgehen, auch im Hinblick darauf, dass von den Tatpersonen die Dosierung lebensgefährlicher Mittel häufig nicht beherrscht wird.

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. möchte darüber hinaus darauf aufmerksam machen, dass sich „Spiking“ nur effektiv bekämpfen lässt, wenn auch Maßnahmen jenseits des Strafrechts ergriffen werden, wie auch der Entschließungsantrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeigt. Hier möchte ich betonen, dass es unter anderem der Finanzierung und Durchführung repräsentativer und systematischer Dunkelfeldforschung zu „Spiking“ bedarf. Wir müssen vermuten, dass es eine Vielzahl von Einzelfällen gibt, auch wenn sich dies nicht hinreichend in den Statistiken abbildet. Denn teils wissen Betroffene jahrelang nichts von ihrer Betroffenheit, eben weil sie während der Tat betäubt sind und sich nicht daran erinnern können. Daneben gibt es sehr viele Betroffene, die den Verdacht haben, „gespiked“ worden zu sein, die die Taten aber aus Scham und Unsicherheit nicht anzeigen, weil sie opferbeschuldigendes und opferbeschämendes Verhalten befürchten oder weil sie zu wenig wissen über die Nachweisbarkeit von Substanzen – diese können unterschiedlich lange nachweisbar sein –, ferner weil sie daran zweifeln, dass ihnen von staatlicher Seite effektiv geholfen wird.

Zu erwähnen sind auch die investigativen, journalistischen Recherchen von STRG_F zu Vergewaltiger-Netzwerken auf Telegram. Die Recherchen haben gezeigt, dass es sehr viele Personen gibt, die zum Begehen solcher Taten bereit sind, die sich darüber austauschen, wie man das am besten macht, die solche Taten begehen und sie durch Bildaufnahmen dokumentieren. Das Phänomen von „Spiking“ und überhaupt von sexualisierter Gewalt ist also ganzheitlich staatlich zu adressieren.

Neben diesen Aspekten möchte der Deutsche Juristinnenbund e.V. auch noch einmal strafrechtlich darauf hinweisen, dass wir es für richtig halten, dass die Frist für die Verjährung von Vergewaltigungen erhöht werden soll, z. B. indem der Vergewaltigungstatbestand als Qualifikation ausgestaltet wird. Insbesondere würden damit sicher auch Fälle von der längeren Verjährungsfrist erfasst werden, in denen nicht nachweisbar ist, dass die vergewaltigenden Personen das betäubende Mittel gegeben haben. Außerdem sollte der Grundsatz „Ja-heißt-Ja“ im Sexualstrafrecht verankert werden, um klarzustellen, dass immer das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung schwerwiegend verletzt ist, wenn es an einem Einverständnis der betroffenen Person fehlt. Für Rechtsgüter wie das Eigentum

und die körperliche Integrität ist das schon selbstverständlich. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Ich gebe das Wort weiter an Frau Barbara Stockinger. Bitte sehr.

SVe **Barbara Stockinger**: Herzlichen Dank. Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Das Schicksal eines späten Vorkommens im Alphabet ist mir hier öfter schon widerfahren, wonach vieles von dem schon gesagt wurde, was auch ich mir vorher aufgeschrieben habe. Ich kann mich also im Großen und Ganzen schon auf vieles berufen, was hier schon gesagt wurde. Ich möchte aber auch schon noch einmal betonen, dass auch der Deutsche Richterbund den neuen Gesetzentwurf der Bundesregierung begrüßt. Aus gutem Grund. Wer einem Menschen heimlich bewusstseinstrübende oder narkotisierende Substanzen verabreicht, handelt in besonders hinterhältiger Weise. Das Opfer wird bewusst in einen Zustand versetzt, in dem es sich nicht mehr wehren und nicht mehr schützen kann und auch oft nicht einmal mehr bewusst wahrnimmt, was ihm angetan wird. Das Risiko ist dabei nicht nur seelischer Natur. Besonders in Kombination mit Alkohol oder anderen Substanzen können, wie wir schon gehört haben, die K.-o.-Tropfen oder die Mittel, die verabreicht werden, lebensgefährlich sein. Und was wir immer wieder in den Gerichtssälen erleben, ist, dass nicht selten bei den Betroffenen schwere Traumata zurückbleiben. Solche Taten sind schweres Unrecht und genau das soll der Gesetzentwurf nun auch im StGB klarer abbilden. Die Lücke, die uns durch die Rechtsprechung des BGH aufgezeigt wurde, soll geschlossen und künftig nicht nur von gefährlichen Werkzeugen, sondern auch von gefährlichen Werkzeugen und Mitteln gesprochen werden. Ein kleiner sprachlicher Unterschied aber mit sehr großer Wirkung. Denn damit ist klargestellt, dass auch derjenige, der sein Opfer nicht unmittelbar angreift, sich in vollem Umfang strafbar macht. Es reicht aus, dass eine gefährliche Situation geschaffen wurde, die sich dann in der Tat realisiert.

Der Deutsche Richterbund begrüßt diese geplante Klarstellung, die jetzt mit der Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren dem Unrechtsgehalt entspricht. Doch aus unserer Sicht ist das ein entscheidender Punkt: Die härtere Strafverhandlung allein wird das Problem nicht lösen. Denn die Erfahrung zeigt, dass höhere Strafen allein den Täter kaum abschrecken. Wer wirklich etwas verändern will, muss woanders ansetzen. Nämlich zum einen, wie wir gehört haben, bei den besseren Aufklärungsmöglichkeiten, zum anderen aber auch bei der tatsächlichen Ausstattung der Justiz. Sie alle werden von der schieren Anzahl der nicht abgeschlossenen Verfahren bei den Staatsanwaltschaften gehört und gelesen haben. Schon heute sind viele Staatsanwaltschaften personell so knapp besetzt, dass sie auch eingehende Sexualstraftaten nicht so zügig bearbeiten können, wie sie gerne wollten. Die Folgen davon tragen die Betroffenen. Sie warten monatelang, manchmal sogar jahrelang auf eine Hauptverhandlung. Manche schieben dafür sogar ihre therapeutische Aufarbeitung auf, bis das Verfahren endlich abgeschlossen ist. Das ist eine enorme Belastung zusätzlich zu dem, was ihnen widerfahren ist.

Es gibt noch einen zweiten Effekt: Je länger zwischen der Tat und der Vernehmung vor Gericht Zeit vergeht, desto schwerer wird es, den Sachverhalt überhaupt noch verlässlich aufzuklären und den Angeklagten einer gerechten Strafe zuzuführen. Erinnerungen verblassen, Beweise werden schwerer zu sichern. Der Deutsche Richterbund fordert daher zusätzlich neben dieser Strafschärfung, dass das nicht die einzige Antwort bleibt. Genauso wichtiger ist es, die Staatsanwaltschaften und die Justiz spürbar personell und sachlich zu stärken. Denn nur so kann echte Verbesserung für die Betroffenen entstehen. Nicht nur auf dem Papier, sondern im wirklichen Leben. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Bevor ich jetzt das Wort an die Sachverständige Frau Tanriverdi weitergebe, darf ich die Kolleginnen und Kollegen noch daran erinnern, dass eine Meldung erfolgen müsste, damit Fragen gestellt werden können. Ich hatte mich zunächst auf die Rednerliste gesetzt. Unaufgefordert der Kollege Meyer-Soltau. Jetzt sehe ich Frageanmeldungen von der Kollegin Wegge. Danach habe ich den Kollegen Limburg gesehen. Danach den Kollegen Hoß. Danach den Kollegen Demir. Und danach

den Kollegen Axel Müller. Prima. Frau Tanriverdi, bitte.

SVe **Müşerref Tanriverdi**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages! Ich möchte mich zunächst einmal für die Einladung und die Gelegenheit bedanken, heute zu diesem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Ich möchte zunächst auch auf die ausführliche schriftliche Stellungnahme der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte e.V. aus Dezember 2025 verweisen. Aus Zeitgründen greife ich heute nur einige zentrale Aspekte auf. Die Berichterstattungsstelle begrüßt ausdrücklich das Anliegen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, den Schutz vor K.-o.-Tropfen und ähnlichen Substanzen im Strafrecht zu stärken und eine bestehende Schutzlücke zu schließen. Wir halten eine solche Anpassung aus menschenrechtlicher Sicht für notwendig. Artikel 45 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zu einer angemessenen strafrechtlichen Sanktionierung entsprechender Gewalt. Dem wird die bisherige Rechtslage aus unserer Sicht nicht in vollem Umfang gerecht. Die heimliche Verabreichung sogenannter K.-o.-Tropfen, also „Spiking“, ist eine besonders gefährliche Begehungsweise und ein schwerwiegender Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung. Betroffene können in einen Zustand versetzt werden, in dem sie nicht mehr handlungsfähig sind und sich nicht mehr wehren können. Hinzu kommen häufig erhebliche Erinnerungslücken. Diese erschweren die Beweissicherung und Aufklärung und können zu einer erneuten Viktimisierung führen.

Zwar kann eine solche Tat bereits nach geltendem Recht grundsätzlich strafbar sein, entscheidend ist aber, dass das geltende Recht den besonderen Unrechtsgehalt und die besondere Gefährlichkeit dieser Begehungsweise auf der Tatbestandsebene bisher nicht angemessen abbildet. § 177 Absatz 7 Nrummer 2 StGB kann einschlägig sein, wenn der Täter ein entsprechendes Mittel bei sich führt. Beim „Spiking“ geht es jedoch gerade um den gezielten Einsatz der Verwendung des Mittels. Eine bloße Berücksichtigung dessen bei der richterlichen Strafzumessung ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Auch § 177 Absatz 8 Nrummer 2 StGB greift zu kurz, weil er eine konkrete Todesgefahr voraussetzt. Diese entsteht aber bei K.-o.-Tropfen nicht in jedem Fall. Auch die Unterscheidung zwischen einem gefährlichen Werkzeug und einem gefährlichen Mittel überzeugt aus unserer Sicht nicht. Entscheidend ist die gesteigerte Gefährlichkeit für die betroffene Person und nicht, ob ein Tatmittel fest oder flüssig ist.

Eine präzise strafrechtliche Erfassung darf auch nicht mit Verweis auf die derzeit unzureichende Datenlage infrage gestellt werden. Vielmehr ist von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen. In der LeSuBiA-Dunkelfeldstudie des Bundeskriminalamtes (BKA) gaben etwa 5,2 % der Befragten an, zu glauben, ihnen seien im Laufe ihres Lebens bereits K.O.-Tropfen verabreicht worden. Das Ausmaß lässt sich damit zwar nicht abschließend bestimmen, es zeigt aber, dass es sich um ein reales und relevantes Problem handelt. Gerade beim Sexualstrafrecht muss ein Konsens die zentrale Grundlage bilden. Der Einsatz von K.O.-Tropfen bewirkt jedoch, dass ein solches konsensuales sexuelles Handeln grundlegend unmöglich wird. Bei der vorgeschlagenen Anpassung geht es daher weder um Symbolpolitik noch um eine anlasslose Strafschärfung. Es geht darum, ein zusätzliches und spezifisches Unrecht strafrechtlich abzubilden, das sich bislang nicht angemessen im Gesetz widerspiegelt. Gleichzeitig wird die strafrechtliche Änderung allein das Problem nicht lösen. Gerade beim „Spiking“ sind weitere Maßnahmen entscheidend. Wegen Erinnerungslücken und der teilweise kurzen Nachweisbarkeit der Substanzen kann etwa eine verspätete medizinische oder rechtsmedizinische Untersuchung die Beweissicherung erheblich erschweren. Die vorgeschlagene Änderung ist aus unserer Sicht ein wichtiger und notwendiger Schritt. Aber erst das Zusammenspiel von angemessenem Strafrecht, Prävention, Schutz und Unterstützung, so wie die Istanbul-Konvention das fordert, kann einen wirksamen und nachhaltigen Schutz der sexuellen Selbstbestimmung gewährleisten. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank Ihnen. Wir kommen jetzt zur Fragerunde, die etwas unüblich mit dem amtierenden

Vorsitzenden selbst beginnt. Ich trage jetzt noch einmal vor, wer sich gemeldet hat. Zur Erinnerung: Es dürfen pro Fragestellerin und Fragesteller entweder zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige gestellt werden. Wenn jemand in einer Fragerunde nur eine Frage stellen möchte, ist das natürlich auch zugelassen. Es ergibt sich folgende Liste der Fragesteller: Nach mir folgt der Kollege Meyer-Soltau, sodann die Kollegin Wegge. Schließlich zunächst der Kollege Limburg, dann der Kollege Demir. Es schließt sich an der Kollege Hoß, gefolgt vom Kollegen Axel Müller und der Kollegin Hierl. Sehe ich im Moment weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall.

Dann treten wir in die Fragerunde ein und ich möchte den von einer ganzen Reihe von Sachverständigen angerissenen Komplex gerne in eine Frage kleiden, die ich sowohl an die Sachverständige Stockinger wie auch an den Sachverständigen Dr. Pschorr richten möchte. Es ist im Interesse, kein praktisch nicht anwendbares, totes Recht zu schaffen, sondern – das ist aus einer Vielzahl von Schilderungen deutlich geworden – es müssen weitere, aus Ihrer Sicht flankierende, Maßnahmen erfolgen, damit diese angedachte gesetzliche Veränderung griffig und handhabbar wird. Welche weiteren Maßnahmen, entweder gesetzgeberischer oder tatsächlicher Natur und auf welcher staatlichen Ebene auch immer, halten Sie für erforderlich, damit das, was die Bundesregierung mit der vorgeschlagenen Gesetzesregelung intendiert, die Sie in Nuancen auch etwas modifiziert wissen wollen, durchgesetzt werden kann? Vielen Dank. Es hat jetzt der Kollege Meyer-Soltau das Wort, bitte sehr.

Abg. **Knuth Meyer-Soltau** (AfD): Herzlichen Dank, dass Sie alle heute hierhergekommen sind. Ich habe eine Frage an Frau Oberstaatsanwältin Stockinger und Frau Richterin Allgayer. Es ist allgemein so, dass Straftäter üblicherweise davon ausgehen, dass sie selbst nicht erwischt werden. Insoweit ist die Erhöhung des Mindeststrafrahmens sicherlich sinnvoll, aber meiner Meinung nach nicht abschreckend. Ich vertrete die Auffassung, dass die Forensik möglicherweise etwas ausgebaut werden müsste, vielleicht mit Schnelltests an allen Kliniken. Daher frage ich: Welche konkreten Maßnahmen bei toxikologischer Diagnostik, Spurensicherung und Verfahrensbegleitung würden die Verurteilungswahrscheinlichkeiten tatsächlich erhöhen und weshalb sollten diese Maßnahmen gegenüber einer rein nominellen Strafverschärfung nicht Vorrang haben? Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Es ist an der Reihe die Kollegin Carmen Wegge.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Vielen Dank. Erstmal freue ich mich sehr, dass dieser Gesetzentwurf grundsätzlich auf so große Zustimmung stößt, wie so häufig bei solchen Themen. Wenn es um Gewalt gegen Frauen geht, muss man leider feststellen, dass es noch Schutzlücken gibt, aber auch, dass wir hier nur der Rechtsausschuss sind. Also, egal wie viel Herz ich für Prävention und andere Maßnahmen habe, ist das doch sehr schwierig im Gesetz darzustellen, obwohl es unbenommen natürlich notwendig ist. Ich habe zwei Fragen.

Eine Frage an Ronska Grimm und eine Frage an Herrn Dr. Pschorr. Sehr geehrter Herr Pschorr, neben bekannten Stoffen können auch neue Substanzen oder neue Formen des Einsatzes aufkommen und deswegen muss aus unserer Sicht eine gesetzliche Regelung eigentlich hinreichend abstrakt sein und auch dauerhaft funktionieren, weil man ansonsten an seine Grenzen stoßen würde. Trotzdem will ich der Vollständigkeit halber einfach noch einmal fragen, welche Vorteile eben die Formulierung eines „gefährlichen Mittels“ bietet gegenüber z. B. einer Aufzählung einzelner Stoffe, weil ich weiß, dass das in einigen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf doch noch einmal aufgekommen ist.

Meine Frage an Ronska Grimm: Wenn über K.-o.-Tropfen gesprochen wird, denken natürlich viele erstmal an das Nachtleben – das ist hier jetzt auch gerade schon vorgekommen. Trotzdem ist der Einsatz von K.-o.-Tropfen sehr vielfältig. Allein der Fall Gisèle Pelicot zeigt, wie solche Substanzen anders und auch im privaten Nahfeld verwendet werden können. Deswegen meine Frage an Sie: Welche Bedeutung hat denn die vorgesehene Gleichstellung gefährlicher Tatmittel

Ihrer Ansicht nach für Taten eben im privaten Umfeld, etwa innerhalb einer Partnerschaft?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Der Kollege Limburg ist an der Reihe.

Abg. **Helge Limburg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank Ihnen allen. Ich habe zwei Fragen an die Kollegin Frau Tanriverdi. Zum einen: Sie sind genau wie die ganz große Mehrzahl der Expertinnen und Experten auch auf die Unterschiede der Entwürfe von Bundesrat und Bundesregierung eingegangen. Während der Bundesrat die Formulierung „Beibringung von Gift- oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen zur Ausführung der Tat“ verwendet, bleibt die Bundesregierung beim Begriff „gefährliches Mittel“ und „bei der Tat“.

Jetzt würde mich interessieren, welche dieser beiden Lösungen aus Ihrer Sicht die größere Rechtssicherheit in der Anwendungspraxis bietet, insbesondere in Fällen, die auch schon von mehreren hier angesprochen wurden, in denen zwischen Verabreichung der Substanz und späterer Sexualtat dann doch ein bisschen Zeit vergeht. Welches ist aus Ihrer Sicht die vorzugswürdige Formulierung? Die zweite Frage: Sie weisen in Ihrer Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, auch das ist mehrfach angesprochen worden, dass Betroffene häufig Erinnerungslücken haben, die dann natürlich auch zu Beweissicherungsschwierigkeiten oder auch zu Glaubwürdigkeitsproblemen im Strafverfahren führen können und damit eine zusätzliche Belastung darstellen. Welche Auswirkungen hat diese besondere Beweissituation aus Ihrer Sicht auf die praktische Wirksamkeit, die die geplanten Strafrechtsänderungen haben können, beziehungsweise wie könnte dem da begegnet werden?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. An der Reihe ist nun der Kollege Demir.

Abg. **Hakan Demir** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an zwei Personen, Ronska Grimm und Dr. Simon Pschorr. K.-o.-Tropfen können sehr unterschiedliche Substanzen umfassen und auch in unterschiedlichen Formen eingesetzt werden. Wir haben jetzt gerade von Ihnen die Zahl 100 gehört. Der Gesetzentwurf knüpft deshalb nicht an einen einzelnen Stoff an, sondern verwendet den Begriff des „gefährlichen Mittels“. Teilweise wird jedoch kritisiert, dass der Begriff „gefährliches Mittel“ zu weit gefasst sei. Halten Sie den vorgesehenen Anwendungsbereich und diese Wortwahl für angemessen und welche Gründe sind für Ihre Einschätzung entscheidend? Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Nunmehr ist an der Reihe der Kollege Hoß.

Abg. **Luke Hoß** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an die Sachverständigen für Ihre Ausführungen. Ich habe zwei Fragen an Frau Dr. Schmidt. Zunächst zur ersten Frage: Können Sie uns bitte einmal schildern, was eigentlich passiert, wenn eine Frau morgens aufwacht und den Verdacht hat, „gespiked“ worden zu sein? Also wohin muss sie gehen? Wer untersucht sie? Wer bezahlt das? Und an welchen Stellen dieses Weges gehen Beweise typischerweise verloren oder können nicht nachgewiesen werden?

Die zweite Frage: Der Fall Pelicot wurde erwähnt. Mir scheint auffällig, dass sowohl dieser Fall als auch die deutschen Fälle durch Zufall oder durch Journalisten ans Licht kamen und nicht durch Ermittlungen. Woran liegt das Ihrer Einschätzung nach?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Es ist an der Reihe der Kollege Axel Müller und dann in der ersten Fragerunde abschließend gefolgt von der Kollegin Susanne Hierl.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Also das Ausnutzen der Fristen bis zum Schluss ist auch nicht immer das Beste, habe ich festgestellt, weil viele der Fragen, die mir so im Kopf herumgehen, teilweise schon in ähnlicher Form gestellt worden sind. Trotzdem möchte ich versuchen, bei Herrn Dr. Eisele folgende zwei Fragen anzubringen. Es geht in die Richtung des Kollegen Demir. Reicht das, wenn hier im Grunde alle Mittel, also feste, flüssige, gasförmige unter dem Begriff des Mittels subsumiert werden können? Ist das nicht zu weitgehend? Sie haben eine Andeutung gemacht: „Gefährliches Mittel“ war, glaube ich, am Rande zu hören. Also dass man das nachschärfen müsste. Die zweite Frage: Wenn ein solches Mittel im Einzelfall konkret geeignet sein muss,

dass es erhebliche gesundheitliche Schäden herbeiführt, reichen die Bewusstlosigkeit bzw. Willenslosigkeit des Opfers als solche aus, ohne dass eine konkrete Gefahr besteht? Also wir haben ja gehört, welche Gefahren von diesen Substanzen ausgehen können, z. B. Ersticken und so weiter und so fort. Oder braucht es tatsächlich auch die Feststellung, dass das Opfer bleibende oder gar lebensgefährliche Schäden davongetragen haben könnte?

Der **amtierende Vorsitzende**: Die Kollegin Hierl, bitte.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Herzlichen Dank für die Ausführungen. Ich habe zwei Fragen, einmal an Herrn Eisele und einmal an Frau Stockinger. Herr Prof. Eisele, wir haben zwei Vorschläge, einmal vom Bundesrat und einmal vom Bundestag. Der Bundesrat befürchtet erhebliche Anwendungsschwierigkeiten bei der Regelung zwischen der heimlichen Beibringung der K.-o.-Tropfen und der späteren sexuellen Handlung oder Wegnahme. Dort ist meist Zeit dazwischen. Reicht das Tatbestandsmerkmal „bei der Tat“ im Entwurf der Bundesregierung aus und ist es hinreichend bestimmt, um eben genau diese zeitlich gestreckten Abläufe zu erfassen? Oder würden Sie eher zur Formulierung des Bundesrats tendieren?

Frau Stockinger, bei den K.-o.-Tropfen wandelt sich der dort enthaltene Stoff GBL in den körpereigenen Stoff GHB um. Das nachzuweisen ist zeitlich nur sehr begrenzt möglich. Welche Verbesserungen bei der Ermittlungsarbeit könnten helfen, die Aufklärungsquote zu erhöhen? Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Wir kommen jetzt zur Beantwortung der Fragen aus der ersten Fragerunde und ich gebe noch einmal bekannt, welche Fragen sich ergeben haben, an wen sie gerichtet worden sind und welches Zeitvolumen für die Beantwortung gilt. Es beginnt, wie gesagt, in alphabetisch absteigender Reihenfolge die Sachverständige Tanriverdi. In vier Minuten gibt es zwei Fragen des Kollegen Limburg zu beantworten. Frau Stockinger hat insgesamt sechs Minuten Zeit für die Beantwortung jeweils einer Frage der Kollegin Hierl, des Kollegen Meyer-Soltau und meiner Wenigkeit. Es folgt Dr. Anja Schmidt mit vier Minuten für die Beantwortung zweier Fragen des Kollegen Hoß. Herr Dr. Pschorr hat sechs Minuten Zeit. Es liegen Fragen vor vom Kollegen Hakan Demir, der Kollegin Carmen Wegge und von mir. Ronska Grimm hat vier Minuten für die Beantwortung einer Frage der Kollegin Wegge und einer weiteren Frage des Kollegen Demir. Prof. Dr. Eisele hat insgesamt sechs Minuten für die Beantwortung zweier Fragen des Kollegen Axel Müller und einer Frage der Kollegin Susanne Hierl. Schließlich ergeben sich zwei Minuten für Frau Dr. Allgayer auf eine Frage vom Kollegen Meyer-Soltau. Dann steigen wir jetzt in die Beantwortung ein und ich erteile das Wort Frau Tanriverdi. Bitte sehr.

SVe **Müşerref Tanriverdi**: Vielen Dank. Erst einmal zu der ersten Frage der Formulierung. Aus Sicht der Berichterstattungsstelle sprechen wir uns tatsächlich für die Formulierung „gefährliches Mittel“ und auch grundsätzlich für die Formulierung „bei der Tat“ aus und damit für die Vorschläge der Bundesregierung. Für „gefährliches Mittel“ spricht unseres Erachtens, dass die Formulierung weiter gefasst ist und eben nicht auf bestimmte Stoffe oder Substanzen beschränkt werden kann. Wir haben auch sehr eindrücklich von Herrn Pschorr gehört: Es gibt unzählige Stoffe und gerade in diesem dynamischen Bereich müssen wir einfach auch bestimmte Entwicklungen im Blick haben. Das heißt, damit kann auch gewährleistet werden, dass in Zukunft solche Substanzen erfasst werden, die wir im Moment aktuell noch nicht kennen. Zudem fügt er sich in die Systematik des § 177 StGB auch besser ein. Bei der Formulierung „bei der Tat“ sehen wir den entscheidenden Vorteil darin, dass keine zusätzliche subjektive Voraussetzung geschaffen werden würde. Weil, bei der Formulierung „zur Ausführung der Tat“ könnte in der Tat das so verstanden werden, dass eine Ermöglichungsabsicht vorausgesetzt wird. Das heißt, dass der Täter bereits bei der Verabreichung die Absicht gehabt haben müsste, die Substanz gerade zur Ermöglichung der späteren Sexualtat zu verabreichen. Und das schafft unseres Erachtens eine doch zusätzliche Beweishürde und kann auch ohne weiteres zu Schutzbehauptungen führen. Allerdings müssen wir auch den Einwand des Bundesrates ernst nehmen, dass es eben gerade bei der Variante „bei der Tat“ bei den sogenannten gestreckten Fällen

zu Schwierigkeiten kommen kann, also diese klassischen „Spiking-Fälle“, wo zwischen Verabreichung und der Sexualtat mehrere Zwischenschritte liegen. Deshalb erachten wir das für mehr Rechtssicherheit auch auf jeden Fall gut, wenn in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt werden könnte, dass die Verabreichung der Substanz bereits den Beginn der Gewaltanwendung darstellt und hier noch einmal eine Klarstellung erfolgt.

Zu Ihrer nächsten Frage: Ich möchte gerne vorab sagen, dass die strafrechtlich angemessene Erfassung von „Spiking“ nicht von der Nachweisbarkeit abhängig gemacht werden sollte. Das ist wirklich ein ganz wichtiger Punkt. Trotzdem müssen wir sagen, dass die Strafverschärfung natürlich erst dann praktisch relevant werden wird, wenn die Tat entsprechend anerkannt und nachgewiesen werden kann. Und das kann eben in „Spiking-Fällen“ doch eine erhebliche Hürde darstellen, weil die Betroffenen Erinnerungslücken zeigen und auch die aktuelle Datenlage zeigt, dass diese Substanzen innerhalb von wenigen Stunden abgebaut werden können. Das heißt, wichtige Beweismittel gehen verloren. Deshalb brauchen wir auch diese flankierenden Maßnahmen, die ich erwähnt hatte, vor allem im Bereich der Spurensicherung. Das heißt, wichtig wäre unseres Erachtens, dass wir eine flächendeckende, kostenlose Spurensicherung sicherstellen, welche niedrigschwellig erreichbar sowie traumasensibel ausgestaltet ist und vor allem auch die erste Akutversorgung und die rechtsmedizinische Versorgung sicherstellt. Für uns ist auch ganz wichtig, dass neben der Unterstützung der Betroffenen die Sensibilisierung von Polizei und Justiz und die weitere Professionalisierung erfolgt. Es ist wichtig, dass notwendige Ermittlungsansätze richtig erkannt werden, und zwar die Bedeutung einer schnellen Spurensicherung, dass sofort reagiert wird und auch, und das ist ganz wichtig für den Punkt der Reviktimisierung, dass die Einordnung von betroffenen Reaktionen richtig erfolgt. Das heißt, fehlende Erinnerung oder widersprüchliche Angaben oder nicht nachvollziehbare Verhaltensweisen können eben tatsächlich auch „spiking-immanent“ sein und dürfen nicht vorschnell dazu führen, dass an der Glaubwürdigkeit der Betroffenen gezweifelt wird.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Stockinger, bitte.

SVe **Barbara Stockinger**: Gerade das Letzte, was Sie gesagt haben, Frau Tanriverdi, geht auch in das hinein, was mir an Fragen gestellt wurde. Wir in den Gerichtssälen können nur das verurteilen, was wir beweisen können, was dem Gericht bewiesen ist, wo der Staatsanwalt mit genug Beweismitteln kommt. Genau das ist das Problem, was wir in diesen Fällen sehr oft haben, dass wir einen Verdacht haben, dass es sich um solche Fälle handelt, aber dass die erforderlichen Beweise fehlen und es dann entweder gar nicht zu Anklagen kommt oder zu sehr retraumatisierenden Verhandlungen, wenn in mühevoller Kleinarbeit im Sitzungssaal versucht werden muss herauszufinden, was damals wirklich passiert ist und das Ganze vielleicht vor längerer Zeit war.

Die flankierenden Maßnahmen haben Sie eben schon angesprochen. Es geht darum, Beweismittel zu sichern, dazu noch in dem Fall sie sehr, sehr zeitnah zu sichern, was möglicherweise in einer Großstadt wie München mit einem Institut für Rechtsmedizin, das 24 Stunden vor Ort und mit diesen Fällen immer wieder befasst ist, sehr gut funktioniert, aber in der Fläche wahrscheinlich nicht so gut funktioniert. Im Rahmen der flankierenden Maßnahmen, nach denen ich gefragt wurde, muss überall bei allen Polizeidienststellen vorrangig bekannt sein, wie man mit diesen Fällen umgeht. Dass eben die Erinnerungslücke noch dazu in Bezug auf eine Tat, die erst vor wenigen Stunden, Tagen stattgefunden hat, eben nicht auf eine Alkoholisierung des Tatopfers zurückzuführen ist – was wir auch sehr oft hören oder später dann in den Sitzungssälen von den Verteidigern hingeschmissen bekommen –, sondern dass es sich um solche Fälle handeln kann. Also eine Sensibilisierung, dass diese Fälle zunehmen und wie sich diese Fälle auswirken. Auch, was schon genannt wurde: Allein die Aussage eines Opfers ist im Sexualdelikt das, was am allerschlechtersten ist, dann haben wir nämlich eine Aussage-gegen-Aussage-Situation. Die originären, die besten Beweismittel verflüchtigen sich innerhalb von Stunden. Es muss dann auch bei der Polizei sensibilisiert werden, dass eben solche Verfahren im Zusammenhang damit sind,

dass sehr oft, wie hier schon genannt, Filmaufnahmen getätigt werden. Das heißt, es muss erleichtert werden, dann die Handys sicherzustellen, denn gerade bei den Sexualdelikten kommt es nicht auf das eine Beweismittel an, die Aussage, sondern es ist ein Konglomerat an Beweismitteln, die dazu führen können, dass solche Fälle dann auch gut nachgewiesen und dann auch verurteilt werden können.

Genauso sind es, was aber auch schon genannt wurde, nicht die Ermittlungsbehörden, sondern auch die Krankenhäuser und Arztpraxen, die oftmals die Ersten sind, die von den Opfern aufgesucht werden. Diese müssen auch sensibilisiert werden und dann auch wissen, wie sie reagieren können, wo sie die Leute hinschicken können, damit eben diese Taten dann verfolgt und zur Anzeige und zu einem Urteil gebracht werden können. Der Nachweis ist, glaube ich, zusammengefasst das größte Problem, was wir in diesen Fällen haben. Da müssen alle, die irgendwie damit befasst sind, sensibilisiert sowie informiert werden und Anlaufstellen bekommen, damit das, was noch beweisbar oder sicherbar ist, dann auch gesichert und dann auch den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt wird. Es braucht insgesamt auch innerhalb der Justiz entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten. Entsprechende, wie von mir schon genannte, Kapazitäten auch in diesen Abteilungen, bestenfalls Spezialabteilungen, die sich mit solchen Fällen befassen. Je mehr ich von einem solchen Fall weiß, desto besser kann ich mich damit auseinandersetzen. Probleme haben wir auch immer dabei, genug Sachverständige in Verfahren zu finden. Das heißt, es ist ein allgemeines Problem, das wir haben. Aber gerade in diesen speziellen Fällen würde ich sagen: Aufklärung, Anlaufstellen, Beweismittel sichern, damit wir dann zu einem guten Ergebnis kommen können. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Frau Dr. Anja Schmidt, bitte. Bitte schalten Sie auch das Mikrofon an.

SVe **Dr. Anja Schmidt**: Bei den beiden Fragen an mich geht es um die Frage, was man eigentlich tun soll, wenn man den Verdacht hat, dass man etwas ins Getränk bekommen hat und betroffen von sexualisierter Gewalt ist. Personen, die diesen Verdacht haben, sollten so schnell wie möglich Anlaufstellen für die vertrauliche Spurensicherung aufsuchen. Das ist auch möglich, bevor man eine Anzeige bei der Polizei erstattet. Da bestehen Hemmungen, aber es ist wichtig, die Beweise schnell zu sichern, wie auch schon angesprochen worden ist. Also nicht waschen, Kleidungsstücke sichern, diese Anlaufstelle für eine vertrauliche Spurensicherung aufsuchen. Die sollte eigentlich auch bundesweit flächendeckend gesichert sein und durch die Krankenkassen bezahlt werden. Aus der Praxis wird allerdings berichtet, dass das nicht so ist. Gerade wenn Substanzen nicht lange nachweisbar sind, kommt es darauf an, dass eine Person sehr schnell in örtlicher Nähe so eine Anlaufstelle aufsuchen kann. Diese Anlaufstellen sollten anhand standardisierter Handlungsleitfäden arbeiten. Also im Hinblick auf die medizinischen Fachkräfte, aber auch bei den strafrechtlichen Ermittlungen, braucht es solche standardisierten Handlungsleitfäden, damit auch wirklich alle Beweismittel gesichert werden. Das betrifft nicht nur die Körperspuren, sondern das betrifft beispielsweise auch die Auswertung von Speichermedien bei der verdächtigen Tatperson. Also, es müssen Durchsuchungen stattfinden und die entsprechenden Speichermedien ausgewertet werden, z. B. auf die Frage hin, ob es Bilder von der Tat gibt. Im Fall Gisèle Pelicot, den wir vermutlich alle kennen, sind die Taten vor allen Dingen anhand dieser Bilder aufgefallen. Bei den toxikologischen Untersuchungen ist darauf zu achten, dass breit untersucht wird. Es ist eben nicht nur GBL, es ist auch eine Vielzahl von anderen Substanzen, deren Zusammensetzung sich ändert, die auch teilweise getarnt werden, z.B. als Haarpflegemittel. Hier braucht es zum einen toxikologisch breite Untersuchungen, aber es braucht eigentlich auch ein Monitoring der Fälle, mithin welche Substanzen werden verwendet, wie gelangen die nach Deutschland und so weiter. Nicht zuletzt braucht es für möglicherweise betroffene Personen auch eine Aufklärung darüber, dass eben verschiedene Substanzen verwendet werden und dass auch die Nachweiszeit teilweise unterschiedlich ist, ggf. länger als bei GBL, sodass Betroffene die vertrauliche Spurensicherung auf jeden Fall

versuchen. Soweit meine Antwort auf die erste Frage.

Die zweite Frage zielt darauf, dass auffällt, dass Einzelfälle vor allen Dingen durch Zufall oder durch Journalistinnen und Journalisten ans Licht kommen und nicht durch strafrechtliche Ermittlungen. Der Deutsche Juristinnenbund e.V. hat das auch so beobachtet und wir gehen davon aus, dass es an einer fehlenden Sensibilisierung und Schulung der Ermittlungsbehörden für „Spiking-Fälle“ liegt; ferner, dass es hier eben einer Schwerpunktsetzung bei Spezialabteilungen in den Staatsanwaltschaften bedarf, die solche Ermittlungen spezialisiert durchführen können und damit eben auch die Strafverfolgung effektiver gestalten können.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dr. Pschorr, bitte.

SV **Dr. Simon Pschorr**: Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Fragen. Ich werde die Fragen von Herrn Demir und Frau Wegge in Einem beantworten, denn es sind im Wesentlichen zwei Seiten derselben Medaille. Zunächst einmal zur Frage, ob die Wortwahl des Begriffs „Mittel“ angemessen oder etwa zu weitgehend ist, insbesondere im Lichte von Artikel 103 Absatz 2 Grundgesetz. Der Begriff des „Mittels“ ist im StGB nicht neu, der ist dort bereits etabliert und wird an anderer Stelle immer zusammengelesen mit anderen Merkmalen des Tatbestands. Hier wäre das jetzt zusammenzulesen mit „gefährlich“. Durch diesen Begriff wird der Begriff des „Mittels“ auf diejenigen Gegenstände begrenzt, die das Tatrisiko deutlich erhöhen. Deshalb sehe ich ehrlich gesagt nicht, dass der Begriff zu weit gefasst wäre. Er ist – anders als eine Aufzählung spezifischer Stoffe oder Substanzen – geeignet, unbekannte oder jedenfalls bisher nicht gängige Tatumstände auch im Rahmen der Aufklärung berücksichtigen zu können. Und das insbesondere, wenn man die Begrifflichkeit und die Gefährlichkeit dahingehend liest, warum der Gesetzgeber es hier ins Gesetz aufgenommen hat, nämlich um die Substanzen, die unter dem Begriff K.-o.-Tropfen zusammengefasst werden, wie Fentanyl mit Methamphetamin und andere psychoreaktive Stoffe, zu erfassen. Ich meine, mit dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz haben wir eine ganz eigene gesetzliche Struktur geschaffen, weil wir feststellen, dass psychoreaktive Stoffe heute so schnell und einfach umgebaut werden können, dass es eben nicht mehr reicht, sie einfach nur zu enumerieren. Die Gefährlichkeit wird aber damit auch ersichtlich und das passt dann auch im Hinblick auf die Mindeststrafe von fünf Jahren. Die ist nicht unverhältnismäßig, insbesondere im Hinblick darauf, dass wir neben den potenziellen Gesundheitsgefahren und den Gefahren für die sexuelle Selbstbestimmung im Wesentlichen auch in einer Art Verdunkelungshandlung unterwegs sind; wenn die Täterschaft nämlich auf diese Art und Weise sicher geht, dass das Opfer sie im Nachhinein nicht mehr erkennen kann, weil es die Erinnerung an ihre Person nicht mehr hat und zwar auch dann, wenn man dem Opfer direkt ins Gesicht gesehen hat und das ist schon eine besonders schwere Tat.

Der Begriff des „gefährlichen Mittels“ hat insoweit dementsprechend den großen Vorzug, dass er flexibel handhabbar ist, auf neue Sachen eingehen kann, auf neue Situationen reagieren kann und auch solche Tatmittel erfasst, die wegen ihrer Sozialadäquanz nicht als Gifte im Sinne des § 224 Nummer 1 StGB eingestuft werden, das heißt insbesondere Alkohol und nunmehr auch Cannabinoide. Hier wird bei der Auslegung streng nach Verantwortungssphären zu trennen sein. Während keine besondere Schuld verwirklicht ist, wenn sich das Tatopfer selbst bis zur Besinnungslosigkeit betrinkt, ist es qualifiziert strafwürdig, wenn das Tatopfer unbemerkt exzessive Alkoholmengen eingeflößt bekommt und dementsprechend handlungsunfähig wird. Darüber hinaus vermeidet die Formulierung, dass sich die Unterscheidungen von gefährlichen Werkzeugen einerseits und Giften bzw. anderen gesundheitsgefährlichen Stoffen andererseits in anderen Tatbeständen des StGB verfestigt. So unterfiele etwa der Reizgaseinsatz gegen Polizeivollzugsbeamte sinnwidrig nicht dem § 113 Absatz 2 Nummer 1 StGB, wenn man die Überlegungen des BGH aus § 177 StGB auf § 113 StGB übertrüge. Sachdienlich wäre es meines Erachtens, die Unterscheidung in § 224 StGB insgesamt aufzugeben. Diese hat nämlich tatsächlich keinen forensischen Mehrwert, sondern führt nur zu zusätzlicher Verkomplizierung von Hauptverhandlungen ohne Unterschied im Strafrahmen.

Schließlich zur Frage von Herrn Müller, da ist schon sehr viel ausgeführt worden. Ich möchte nicht groß in Wiederholungen eintreten. Ich darf darauf verweisen, dass ich in meiner schriftlichen Stellungnahme Projekte aufgeführt habe, die bereits heute laufen, insbesondere Forschungsprojekte aus der Toxikologie, die neue Maßnahmen und Methoden für den Nachweis von dem beinhalten, was wir unter K.-o.-Tropfen kennen und die versuchen, auch langfristige Nachweismöglichkeiten zu bieten, insbesondere über die H-Analyse längerfristig und besser in die Substanzidentifikation hineinzukommen. Das ist das eine. Ich habe aber auch ausgeführt, dass die Verurteilung nach Indizien heute schon gang und gäbe und möglich ist. Und hier, glaube ich, wäre es wichtig, besser herauszuarbeiten und auf forensischer Basis zu sammeln, welche spezifischen Symptome eine Vergabe einer spezifischen Substanz indizieren können. Also, wie sich das Opfer üblicherweise am Folgetag verhalten kann, wenn es eine spezifische Substanz bekommen hat. Was wir nämlich in der Praxis sehen, ist die regelmäßige Zuschreibung von etwaigen Symptomen beim Tatopfer auf einen vermeintlich exzessiven Alkoholkonsum. Also es wird gar nicht so sehr erwogen, dass tatsächlich ein „Spiking“ stattgefunden hat, sondern vielmehr a priori unterstellt, dass man sich hat „volllaufen“ lassen. Verzeihen Sie die Formulierung. Dementsprechend muss an dieser Stelle, glaube ich, mehr Aufklärung, aber insbesondere eben auch empirische Sammlung erfolgen, welche Indizien auf eine Substanzvergabe schließen lassen, sodass dann tatsächlich kein Nachweis der Substanz beziehungsweise der Stoffmenge selbst geführt werden muss. Schlussendlich habe ich im Hinblick auf das Schutzgut darauf hingewiesen, dass – wenn man sich von der Vorstellung der Körpergefahren löst und zur Gefährlichkeit für die sexuelle Selbstbestimmung geht – viele dieser Nachweisprobleme deutlich erleichtert werden. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Ronska Grimm, bitte.

SV/e **Ronska Grimm**: Ich schließe mich mit der Beantwortung der Fragen direkt hier an: Ob der Begriff „gefährliches Mittel“ zu weit gefasst sei. Die Bedenken teile ich tatsächlich ebenfalls nicht. Der Begriff „gefährliches Mittel“ birgt eher umgekehrt aus meiner Sicht die Gefahr, dass letztendlich eine Vielzahl von bewusstseinsverändernden Substanzen, die die Abwehrfähigkeit von Verletzten herabsetzen und die Vergewaltigung dadurch erst ermöglichen, von der Rechtsprechung nicht darunter subsumiert werden wird. Als gefährliches Mittel wird in Anlehnung an ein gefährliches Werkzeug dann ein solches bezeichnet werden, welches nach Art und Weise der konkreten Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen bzw. Gesundheitsschäden hervorzurufen. Wichtig ist dabei vor allem, dass insbesondere die Mittel, die eine Atemdepression auslösen können oder die allein oder in Wechselwirkung mit anderen Substanzen lebensgefährlich sein können oder im Hinblick auf eine mögliche Überdosierung lebensgefährlich sind, von der Regelung umfasst sind. Das reicht aber aus meiner Sicht nicht. Ein Schwerpunkt muss auch sein, im Blick zu haben, dass auch die konkrete Gefahr für die erhebliche psychische Gesundheitsschädigung, die gerade in der heimtückischen Begehungsweise angelegt ist, darunter auch subsumiert werden wird. Hier habe ich Bedenken, ob das dann in der Praxis gelingen wird, insbesondere wenn ich mir die Rechtsprechung des BGH in Bezug auf die Nachweisbarkeit angucke, wann eine solche psychische Gesundheitsgefahr als erheblich angenommen wird und vor allem, wenn man das dann noch kombiniert mit den Beispielsfällen, wie etwa der Fall eines Arztes in Bielefeld, der Propofol verabreicht und sehr viele Patientinnen im Krankenhaus betäubt und vergewaltigt hat.

Eine Gabe von Betäubungsmitteln durch ärztliches Fachpersonal dürfte in der Hinsicht auf körperliche Art und Weise keine gesundheitliche Schädigung hervorrufen. Da ist es aber wichtig, in der Gesetzesbegründung auch klarzustellen, dass die erheblichen psychischen Schäden, die dadurch verursacht werden, dass man sich jemandem in einem Krankenhaus oder auch in anderen Fällen anvertraut und dann betäubt und vergewaltigt wird, auch abgedeckt sind, da wir sonst die nächsten Regelungslücken haben werden. Wichtig ist dabei wie schon gesagt auch zu sehen, dass der K.-o.-Tropfen-Begriff in der Gesetzesbegründung zu eng ist und hier zu Folgeschwierigkeiten führen wird.

Zur Frage, welche Bedeutung die vorgesehene Gleichstellung für Taten im privaten Umfeld hat: Da wissen wir aus der polizeilichen Kriminalstatistik – das deckt sich auch mit meiner Erfahrung –, dass die Vielzahl der Täter aus dem sozialen Nahbereich stammen. Das ist ganz normal und sie nutzen gezielt das Vertrauen ihrer Partnerinnen aus. Die Reform ist deshalb ein Signal, aber sie wird keine Vergewaltigung in der Partnerschaft verhindern, da Männer, die ihre Partnerinnen betäuben, um sie zu vergewaltigen, von einer Mindeststrafe von fünf Jahren genauso wenig abgeschreckt werden wie zuvor. Es war auch zuvor schon strafbar. Die Beweislage ist schwierig. Das heißt, Täter fühlen sich wahnsinnig sicher. Sie haben nicht das Risiko, aufzufliegen, in der Regel. Das gesamte System im Hinblick auf Ausstattung der Ermittlungsbehörden, Frau Stockinger hat es erwähnt, fehlende verpflichtende Fortbildungen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz und die langen Verfahrensdauern, spielen sämtlich den Tätern in die Hände. Hinzu kommt, dass Männer sich gegenseitig decken. Wir haben die Reportage STRG_F gesehen. Das sind Chatgruppen von über 70.000 Männern, die Live-Videos von Vergewaltigungen von bewusstlosen Frauen teilen, kommentieren und konsumieren und die da nicht die Polizei verständigen. Wir haben auch in der Reportage gesehen, dass das Verständigen der Polizei wahrscheinlich auch nichts gebracht hätte, da die Polizei vom Rechercheteam eingeschaltet worden ist und die Chatgruppen trotzdem weiter existiert haben und einfach weitergelaufen sind. Das heißt, die gesamte Situation ist wahnsinnig desolat. Das bedeutet, dass die Gesetzesänderung hier keine Verbesserung bringen wird, weil wir nicht an der Ursache ansetzen. Wir müssen schauen, was die Ursachen sind. Das sind toxische Männlichkeitsbilder, das sind patriarchale Vorstellungen von Geschlechterrollen, Abwertungen von Weiblichkeit und Frauenhass. Da müssen wir schauen, dass wir diese Probleme in den Griff bekommen.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Eisele, bitte.

SV **Prof. Dr. Jörg Eisele**: Vielen Dank, Herr Müller, für Ihre Fragen. Bei der ersten Frage, ob der Begriff des Mittels zu weit ist, kann ich mich an die Vorredner anschließen. Der ist nicht zu eng. Das ist eine Parallele zum gefährlichen Werkzeug. Das sind alle beweglichen Gegenstände auch hier im Raum. Das wird durch den Begriff der Gefährlichkeit eingeengt, dass es geeignet sein muss, erhebliche Verletzungen, Gesundheitsschädigungen herbeizuführen. Die zweite Frage betrifft den Punkt, ob es durch die Gefährlichkeit nicht zu eng wird. Braucht man eine konkrete Gefahr? Muss die Bewusstlosigkeit oder die Willensbeeinträchtigung nachgewiesen werden? Da hat die Formulierung „Verwendung eines gefährlichen Mittels“ einen großen Vorteil. Denn das gefährliche Mittel muss nur abstrakt geeignet sein, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, ohne dass die im konkreten Einzelfall beim Opfer auch festgestellt werden. Das sind spürbare Erleichterungen nachher auch beim Nachweis, weil man nur die Mittelgarantie hat, die eine konkrete Beweislage beweisen muss, aber nicht die konkrete Auswirkung beim einzelnen Opfer, die durchaus sehr unterschiedlich sein kann. Die Grenze ist auch nicht allzu hoch, denn man braucht keine konkrete Gefahr, auch nicht eine schwere Gesundheitsschädigung oder gar die Gefahr des Todes. Es genügt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen, also etwa die Benommenheit. Auch bei anderen Tatbeständen, die entsprechend formuliert sind, beim gefährlichen Werkzeug oder bei § 224 StGB, genügt dieser Grad.

Jetzt komme ich zur Frage von Frau Hierl, die noch einmal wichtig ist. Es gibt mir Gelegenheit, da nachzuschärfen. Es geht tatsächlich bei der Formulierung „bei der Tat“ darum, dass nicht ein Teil der Fälle nicht erfasst wird, indem man sagt: Das Mittel wurde im Vorfeld gegeben und eben nicht bei der Tat, dann wäre letztlich die Formulierung unzureichend. Da muss ich kurz noch einmal ausführen. Also, „bei der Tat“ bedeutet ab Versuchsbeginn bis, nach der Rechtsprechung, zur Beendigung der Tat. Der Versuchsbeginn liegt in jedem Falle vor, wenn der Täter mit der sexuellen Handlung beginnt und kann nach älterer Rechtsprechung auch bei Ausübung von Gewalt vorliegen, mit Modifikationen bei gestreckten Verläufen, weil eben doch irgendwie ein räumlich- zeitlicher Kontext verlangt wird. Jetzt komme ich noch einmal auf den Versuchsbeginn mit Einflüssen

des Mittels als Gewaltausübung zu sprechen. § 177 Absatz 1 und 2 StGB bedürfen nach der Reform der „Nein-heißt-Nein-Lösung“ überhaupt keiner Gewalt mehr. Das heißt, die Gewalt ist nur in der Qualifikation des § 177 Absatz 5 StGB geregelt. Anerkannt ist aber, dass der Beginn einer Qualifikation nicht zugleich der Beginn des Ansetzens zum Grundtatbestand ist. Also die Gewalt im Sinne des § 177 Absatz 5 StGB nach neuem Recht begründet eben nicht zwingend den § 177 Absatz 1 oder 2 StGB, weil diese Tatbestände nach dem Wortlaut gar keine Gewalt mehr voraussetzen, sondern nur einen entgegenstehenden Willen. Ungeachtet dessen hat die Rechtsprechung aber in verschiedenen Kontexten – auch zuletzt beim Menschenhandel und anderen Delikten – einen räumlich-zeitlichen Kontext vorausgesetzt. Da wäre meine Sorge, dass bei zeitlich weit vorgelagerter Gabe eben doch eine Strafbarkeitslücke entstehen könnte, wenn die Rechtsprechung da nicht sehr großzügig ist. Deshalb habe ich vorgeschlagen, nicht allein die subjektive Komponente zur Verwendung vorzusehen. Frau Tanriverdi hat es angesprochen, dass der Nachweis bei einer solchen subjektiven Komponente vielleicht etwas schwierig sein kann. Man könnte beim gefährlichen Mittel, was eben anders als das gefährliche Werkzeug typisch vorgelagert verabreicht wird, gegebenenfalls auch beide Alternativen vorsehen. Also eine Nummer „zur Begehung der Tat“ oder „bei der Tat verwendet“. Das hätte den Vorteil, dass die Standardfälle ab Versuchsbeginn ohne subjektiven Nachweis erfasst werden und man nur bei weit vorgelagerter Gabe des Mittels diese Komponente hätte. Das nur als Formulierungsidee, um Lücken zu vermeiden. Herzlichen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Abschließend in der Beantwortungsrunde der ersten Fragerunde, Frau Dr. Allgayer.

SVe **Dr. Angelika Allgayer**: Vielen Dank. Ich hatte die Frage, ob es eine Abschreckungswirkung gibt oder ob nicht forensische Aufklärungsmethoden besser Vorrang haben sollten. Dazu kann ich gegenüber meinen Vorrednern gar nicht so sehr viel Neues sagen. Wir werden keine zwei Meinungen haben. Die abstrakte Abschreckungswirkung durch hohe Strafrahmen allein verhindert keine Straftaten. Das sehen wir an allen Straftaten, die mit sehr hohen Strafen bedroht sind, bis hin zum Mord. Die haben wir zu verzeichnen, obwohl es sogar eine lebenslange Freiheitsstrafe gibt. Das ist sicher richtig. Dennoch würden wir nie auf die Idee kommen, uns vom Unrechtsgehalt der Tat zu lösen und nur wegen fehlender Abschreckungswirkung keine schuldangemessenen Strafrahmen festzusetzen. Insofern stimmt das zwar, ist für mich aber kein Argument zu sagen: Wir brauchen keinen schuldangemessenen Strafrahmen, beziehungsweise keinen Strafrahmen, der danach eine schuldangemessene Strafe zulässt. Aufklärungsarbeit, Beweissicherung, alles, was gerade meine Vorredner gesagt haben, ist mindestens genauso wichtig und dass die Verhinderung einer Straftat immer besser ist, als die Bestrafung, nachdem sie passiert ist, bedarf auch keiner besonderen Erwähnung. Auch das ist selbstverständlich. Insofern kann ich nur nochmals sagen, dass auch aus meiner Sicht durch die zeitkritische Beweissicherung ganz wichtig ist, dass flächendeckende rechtsmedizinische Versorgung und eine Opferbetreuung sowie natürlich auch Präventions- und Aufklärungsarbeit gewährleistet wird. Nur abschließend: Diese Maßnahmen im Vorfeld – Aufklärung und Prävention –, nach der Tat – Beweissicherung – stehen neben der Strafandrohung und können sie weder ersetzen noch irgendwie abändern. Das sind zwei verschiedene Schienen, die beide im Blick behalten werden müssen. Aber die eine kann nicht dazu führen, dass die andere an Bedeutung verliert. Vielen Dank.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank Ihnen. Wir kommen zur zweiten Fragerunde und mir liegt eine Wortmeldung der Kollegin Heitmann vor. Es schließt sich an der Kollege Hoß, die Kollegin Wegge, der Kollege Axel Müller, die Kollegin Susanne Hierl. Bitte sehr, Frau Kollegin Heitmann.

Abg. **Linda Heitmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank. Ich würde Frau Tanriverdi gerne noch einmal fragen: Sie haben in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das Ausmaß des Einsatzes von „Spiking“ aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zuverlässig beziffert werden kann. Welche Daten

wären aus Ihrer Sicht denn noch erforderlich, um die Verbreitung und die Wirksamkeit besser beurteilen zu können? Und welche präventiven und betroffenenzentrierten Maßnahmen halten Sie eigentlich auch noch für unverzichtbar, damit der Schutz vor „Spiking“ künftig verbessert wird?

Der **amtierende Vorsitzende**: Herr Kollege Hoß, bitte.

Abg. **Luke Hoß** (Die Linke): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Eine Frage an Frau Dr. Schmidt und eine Frage an Herrn Dr. Pschorr. Frau Dr. Schmidt, das Dunkelfeld wurde jetzt mehrfach erwähnt. Was müsste denn geschehen, damit wir in fünf Jahren wissen, wie viele Taten es in Deutschland gibt und wo müssten diese Fälle überhaupt gezählt werden? Und an Herrn Dr. Pschor: Im Fall Pelicot haben die Aufnahmen die Taten überhaupt erst beweisbar gemacht. Zugleich war es für die Betroffene eine zweite Verletzung, dass es diese Aufnahmen gibt. Wie lässt sich das beides zusammenbringen, dass die Bilder als Beweis gebraucht werden und die Frau trotzdem die Kontrolle darüber behält, wer sie sieht? Solche Aufnahmen liegen am Ende in der Ermittlungsakte und die Akte sehen viele Menschen. Sehen Sie Reformbedarf dabei, was nach dem Verfahren mit diesem Material passiert und bezüglich der Rechte einer Betroffenen, wenn sie wissen will, ob die Bilder irgendwo im Netz weiterleben?

Der **amtierende Vorsitzende**: Kollegin Wegge, bitte.

Abg. **Carmen Wegge** (SPD): Vielen Dank. Ich habe noch einmal jeweils eine Frage. Einmal an Ronska Grimm und einmal an Herrn Dr. Pschorr. An Ronska Grimm, das ist gerade schon so leicht angedeutet und angesprochen worden: Inwieweit denn die Auswirkungen gefährlicher K.-o.-Mittel auf die Gegenwehr und die Folgen für Betroffene mit denen von gefährlichen Werkzeugen vergleichbar sind? Und welche Schlüsse sich eben daraus auch für die strafrechtliche Bewertung ihres Einsatzes bei Sexualdelikten ergeben. Meine Frage an Herrn Dr. Pschorr: Warum reicht denn die Regelung, die wir aktuell haben, aus ihrer Sicht nicht aus, um den besonderen Gefahren der K.-o.-Mittel bei Sexualdelikten explizit dort auch gerecht zu werden?

Der **amtierende Vorsitzende**: Dieselbe Reihenfolge wie in der ersten Fragerunde: Zum Abschluss der Beratung hat der Kollege Axel Müller gefolgt von der Kollegin Susanne Hierl das Wort.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage an Frau Stockinger, und zwar geht es mir um dieses Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, das wir im April des vergangenen Jahres gemacht haben, wo wir dann auch GBL mit aufgenommen haben. Sind Sie der Meinung, dass es damit sein Bewenden haben kann oder dass wir da vielleicht noch einmal Nachschärfungen vornehmen müssten, die beispielsweise an den Vertriebswegen ansetzen? Das ist natürlich schwierig, weil es ein Industriemittel ist, aber die Frage stellt sich immer wieder, ob man da möglicherweise noch etwas verschärfen könnte. Das wäre die eine Frage.

Abg. **Susanne Hierl** (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Frau Allgayer und Frau Stockinger. Wir haben jetzt eine Anhebung der Mindeststrafe – bzw. das ist das, was jetzt im Raum steht – auf das Niveau eines Verbrechens. Führt das Ihrer Meinung nach zu einem höheren Verurteilungsrisiko? Oder steigt lediglich die Hürde für Gerichte, weil wir ggf. diese Aussage-gegen-Aussage-Konstellation ohne Sachbeweis haben, dass das noch restriktiver geurteilt werden könnte? Oder vielleicht ist es auch ganz anders. Danke.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann ergibt sich jetzt folgende Beantwortungsreihenfolge: Es beginnt die Sachverständige Frau Dr. Allgayer in zwei Minuten mit einer Frage der Kollegin Hierl. Ronska Grimm beantwortet in zwei Minuten bitte eine Frage von Carmen Wegge. Herr Dr. Pschorr hat vier Minuten zur Beantwortung jeweils einer Frage der Kollegen Hoß und Wegge. Es schließt sich an die Sachverständige Dr. Schmidt mit zwei Minuten zur Beantwortung einer Frage des Kollegen Hoß. Die Sachverständige Stockinger hat vier Minuten für die Beantwortung einer Frage des Kollegen Axel Müller und der Kollegin Susanne Hierl. Abschließend beantwortet bitte Frau Tanriverdi in zwei Minuten eine Frage der Kollegin Heitmann. Es beginnt Frau Dr. Allgayer, bitte.

SVe **Dr. Angelika Allgayer**: Ich beantworte die Frage gerne. Also aus meiner Sicht wirkt sich die Anhebung der Mindeststrafe weder auf die Anzahl der Verurteilungen aus bzw. weder wird sie zu einem höheren Verurteilungsrisiko führen, noch steigt eine Hürde. Denn das Vorgehen des Gerichts ist ein anderes. Das Gericht wird sich immer die Überzeugung vom Vorliegen eines tatbestandsmäßigen Handelns zu bilden haben. Das Gericht wird in der Hauptverhandlung immer alle Beweise erheben und am Schluss zu einer Überzeugungsbildung kommen. Diese Überzeugungsbildung hat mit der Strafandrohung zunächst nichts zu tun. Das Gericht wird am Ende, wenn es Feststellungen gesammelt bzw. alle Beweise erhoben hat, subsumieren und dann entscheiden, welcher Tat sich ein Täter strafbar gemacht hat. Erst dann kommt die Frage nach der gerechten Strafe. Also nur die Tatsache, dass eine bestimmte Tat mit einer hohen Strafdrohung versehen ist, ändert am Grad der Überzeugungsbildung für das Gericht per se überhaupt nichts. Das ist die zweite Frage, die sich erst daran anschließt und die voraussetzt, dass sich ein Gericht überhaupt eine Überzeugung hat bilden können. Die Fragen, wie es zu dieser Überzeugung gelangt, wie vorher alle Beweise gesichert werden können, ob gegebenenfalls Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen schwierig sind, die haben mit der Strafandrohung überhaupt nichts zu tun. Möglicherweise ist bei schwieriger Beweislage der Beweis eines einfachen sexuellen Übergriffs, wenn außer den beiden Aussagen keine weiteren Beweismittel vorhanden sind, sehr viel schwerer zu führen als bei einer besonders schweren sexuellen Tat der Vergewaltigung, wenn es weitere, neben der Aussage liegende, Beweisanzeichen gibt. Insofern würde ich diese Befürchtung nicht haben wollen. Danke schön.

SV/e **Ronska Grimm**: Vielen Dank für die Frage. Die Frage lautete, inwieweit die Auswirkungen gefährlicher K.-o.-Mittel auf die Gegenwehr und die Folgen für Betroffene mit gefährlichen Werkzeugen vergleichbar sind und welche Schlüsse sich daraus in der strafrechtlichen Bewertung ergeben. Hier ist es so, dass die Gegenwehrfähigkeit durch die Verabreichung von gefährlichen Mitteln unmittelbar herabgesetzt wird. Das ist anders als beispielsweise bei einem gefährlichen Werkzeug, wo ich vielleicht den Schlag kommen sehe und mir noch überlegen kann, ob ich vielleicht etwas dagegen unternehmen kann. Bei der heimtückischen Begehungsform durch „Spiking“ habe ich überhaupt keine Chance und gleichzeitig ist die strafrechtliche Bewertung komplizierter, weil ich dadurch möglicherweise auch weniger Verletzungsfolgen habe, die dann meine Aussage stützen. Das ist total problematisch, denn in der Praxis sind nicht die Fälle am häufigsten, wo jemand fast stirbt und beinahe an seinem Erbrochenen erstickt, sondern ich habe sehr viele von diesen Fällen, in denen Menschen aufwachen und sich bewusst werden, dass sie einen Filmriss von mehreren Stunden haben und nicht wissen, ob sie in der Zeit eigentlich vollständig bewusstlos waren oder möglicherweise auf andere enthemmt und wach wirkten. Es ist das Problem, dass nach „Spiking“ aufgrund der Unterschiedlichkeit der gefährlichen Mittel das Verhalten von Verletzten sehr, sehr unterschiedlich ist und das auch aufgrund dieser fehlenden Fortbildung in der Justiz und bei Polizeibehörden oft gar nicht erkannt wird. Ich hatte gerade dieses Jahr einen Fall einer Elfjährigen, die sehr enthemmt und hysterisch lachend aufgezeichnet worden ist. Wo das Gericht gesagt hat: „Sie hat gesagt, nach dem Getränk weiß ich nichts mehr und erst am nächsten Tag bin ich wieder aufgewacht“ und wir haben diese Videos und das Gericht sagt: „Ach wieso, die ist doch wach auf dem Video und der Tatverdächtige konnte nicht wissen, dass sie erst elf ist“. Das heißt, da haben wir einen Freispruch gehabt. Diese Schwierigkeiten haben wir in der Praxis und das führt dazu, dass die strafrechtliche Bewertung eben sehr kompliziert ist.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dr. Pschorr.

SV **Dr. Simon Pschorr**: Vielen herzlichen Dank. Ich kann mich da direkt anschließen. Das ist schon eine wunderbare Erklärung, warum die aktuelle Rechtslage nicht so wahnsinnig gut ausreicht, um die besondere Gefahr der Delinquenz bei Sexualstraftaten zu erfassen. Denn da geht es primär darum, ein Opfer zu erlangen, das komplett handlungsunfähig und reaktionslos ist, dabei aber eben nicht sofort in einen katatonischen Zustand verfällt, sondern erst einmal schlicht und ergreifend nicht mehr Herr

der eigenen Sinne ist. Darüber hinaus ist der Lösungsweg des BGH, ich hatte es schon angesprochen, unzureichend. Denn er setzt eine konkrete Lebensgefahr voraus, und zwar, jetzt hier anschließend an Herrn Eisele, eben nicht die abstrakt generelle Eignung im konkreten Fall, sondern tatsächlich den Nachweis der konkreten Lebensgefahr. Das heißt: Es muss ein Vorgang nachgewiesen werden, bei dem der Eintritt des Todes nur noch vom Zufall abhing. Das kann bei Erstickungsgefahr und bei schweren Vergiftungserscheinungen im Einzelfall ein ausnahmsweiser Fall sein. Das ist aber eben nicht der Regelfall. Der sechste Senat hat beispielsweise für eine Fentanyl-Überdosis einmal auf so etwas hingewiesen. Der fünfte Senat hatte in seinem Ausgangsurteil eben einen Fall mit unmittelbarer Aspiration. Das Opfer ist im eigenen Erbrochenen im Garten aufgewacht. Da war es naheliegend, von einer Todesgefahr auszugehen. Das ist aber eben nicht der gängige Fall der K.-o.-Tropfen und ich muss eben konkret nachweisen, dass diese Gefahr gerade aus der Tatbegehung als solche resultiert. Das heißt: Insbesondere, wenn das Opfer auch Alkohol konsumiert hat, beispielsweise in der Disko war, dann muss ich ausschließen können, dass das Erbrechen nicht etwa auf einen Alkoholrausch zurückgeführt werden kann und also gar nicht mit der Täterschaft in Zusammenhang steht.

Der vorliegende Entwurf vermeidet dieses Beweisproblem aber, wie gesagt, nicht so ganz. Wenn man eben auf die Gefahr für die sexuelle Selbstbestimmung abstellt, dann tut er es unterm Strich doch. Ich möchte Ihnen das Ganze noch einmal illustrieren anhand eines Beispiels, warum die Rechtsänderung wirklich sinnvoll und notwendig ist: Der fünfte Senat hat im Beschluss vom 21. Januar 2025 ein Urteil des LG Düsseldorf aufgehoben. Da wurde aus besonders schwerer Vergewaltigung in der Ehe erstinstanzlich verurteilt. Der Angeklagte hat den Analverkehr an seiner geschädigten Ehefrau vollzogen. Es gab fünf Jahre und neun Monate erstinstanzlich. Der BGH hat aufgehoben, weil zwar nachgewiesen war, dass GBL vergeben worden ist, aber weder, dass eine Gesundheitsschädigung eingetreten ist, noch eine konkrete Todesgefahr vorgelegen hat. Und weil eben die Rechtslage GBL als Werkzeuge nicht erfasst, dementsprechend eine besonders schwere Tatbegehung ausschied. Das wäre jetzt eben nach dem Entwurf hier neu.

Herr Hoß, die Frage, die Sie gestellt haben, betrifft grundsätzlich digitale Beweismittel in Gänze. Wenn es aber darum geht, dass wir Aufzeichnungen von sexuellen Handlungen haben, dann ist die Staatsanwaltschaft und das Gericht insgesamt dazu verpflichtet, diese in besonderem Maße zu schützen, sie in besonderen Beweismittelorten zu führen, die auch nicht herausgegeben werden dürfen zur Akteneinsicht, sondern die Akteneinsicht ist am Sitz des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft vorzunehmen. Das wird eben in Zeiten der E-Akte etwas weniger einfach und etwas weniger klar. Darauf müssen wir aber schlicht und ergreifend bei allen Sexualdelikten, insbesondere bei solchen gegen Kinder, achten. Weiterhin muss man auch sehen: Zugang zu diesen Beweismitteln haben grundsätzlich nur die Verfahrensbeteiligten, das heißt, auch insbesondere solche mit berufsständischen Pflichten, die man dann auch an ihren berufsständischen Pflichten packen kann, wenn sie diese verletzen, schließlich und endlich. Die Öffentlichkeit kriegt solche Videos nicht zu sehen, denn da muss man die Öffentlichkeit ausschließen in der Hauptverhandlung.

Der **amtierende Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Frau Dr. Schmidt, bitte.

SVe **Dr. Anja Schmidt**: An mich ist die Frage gerichtet worden, was denn geschehen müsste, damit wir in fünf Jahren wissen, wie viele Fälle es eigentlich überhaupt gibt. Ich hatte es vorhin schon erwähnt: Wir brauchen repräsentative, systematische Dunkelfeldforschung. Also es wird nie so sein, dass das eins zu eins abgebildet werden kann, eben weil es um ein heimliches Vorgehen geht. Aber wir werden das Dunkelfeld damit aufhellen können. Und ja: Da sind auch ganz unterschiedliche Fragestellungen wichtig. Zum einen Dunkelfeldforschung zur Betroffenheit, zu den Gründen, warum Menschen denken, sie sind „gespiked“ worden, zu Gründen für die Nichtanzeige, zu den Umständen der Tat und zu den Folgen der Tat. Aber auch auf Seiten der Tatpersonen kann und sollte Dunkelfeldforschung zu den Motiven, verwendeten Tatmitteln und dazu erfolgen, woher man das Wissen über die Dosierung und so

weiter hat. Jenseits dessen bedarf es, wie ich auch schon sagte, eines Monitorings zur Frage, welche Substanzen eigentlich verwendet werden, weil sich das auch immer wieder ändert und man sich bei den toxikologischen Untersuchungen darauf einstellen muss. Das wird das Bild vervollständigen und würde vermutlich auch weitere Ansätze dazu schaffen, wie man effektiver vor diesen Formen sexualisierter Gewalt schützen kann. Das gehört eben auch zur Schutzpflicht des Staates vor sexualisierter Gewalt.

Der **amtierende Vorsitzende**: Danke schön. Frau Stockinger ist an der Reihe. Bitte sehr.

SVe **Barbara Stockinger**: In Bezug auf die Frage, was die Anhebung der Mindeststrafe ausmachen könnte, kann ich mich voll und ganz Frau Dr. Allgayer anschließen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass ein Gericht nur deshalb zu einer anderen Überzeugung kommt, weil es eine Mindeststrafe von fünf statt drei Jahren gibt. Aus meiner jahrelangen Erfahrung im Sitzungssaal kann ich sagen: Wenn eine Tat nachgewiesen ist, wird der Strafrahmen notfalls immer passend gemacht, nämlich über einen minderschweren Fall oder sonstige Möglichkeiten, die das Gesetz vorsieht. Den minderschweren Fall haben wir auch im § 177 StGB. Also, nur weil jetzt eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorgesehen ist, die vorher bei drei Jahren lag, wird kein einziger vermeintlicher Täter den Sitzungssaal als freier Mann verlassen und nicht verurteilt werden. Genau aus den Gründen, wie sie Frau Dr. Allgayer genannt hat, weil es diese Zweiteilung ist. Dafür hat das Gesetz die minderschweren Fälle.

Was das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz anbelangt, hat man mit der letzten Gesetzesänderung viel hineingebracht. Es wird leider nicht verhindern, dass mit diesen psychoaktiven Stoffen nach wie vor der Handel betrieben wird. Ich wüsste jetzt aus dem Stand nichts, wo wir es noch ganz konkret verschärfen könnten. Insbesondere, weil vieles auch als legales Mittel unterwegs ist, glaube ich, dass wir es nie so hinkriegen werden, dass wir alles hineinpacken und alle erwischen werden. Das wird immer ein Einzelfallnachweis bleiben. Man kann vieles dann vielleicht über eine Beihilfe regeln, wo es aber auch wieder heißt: „Der muss gewusst haben, was der andere damit anstellt“. Das ist eigentlich die Krux bei den Mitteln, die sowohl legal als auch illegal verwendet werden können, dass uns da leider immer irgendwelche Lücken bleiben werden. Mir fällt aus dem Stand nichts ein.

Der **amtierende Vorsitzende**: Abschließend in dieser Anhörung hat das Wort Frau Tanriverdi. Bitte sehr.

SVe **Müşerref Tanriverdi**: Ich komme direkt mit einer Verständnisfrage. Ich habe mir tatsächlich zwei Fragen notiert, einmal zur Datenlage und einmal die Frage zu betroffenenzentrierten Maßnahmen. Ist das richtig oder ist das in einer Frage zu beantworten?

Der **amtierende Vorsitzende**: Wir haben genau darüber geredet, weil wir ganz gut in der Zeit liegen. Fühlen Sie sich bitte frei, das in vier Minuten zu beantworten.

SVe **Müşerref Tanriverdi**: Sehr gut. Dann würde ich das auch so machen, wie ich es mir notiert habe. Dann komme ich doch einmal kurz zu der Frage der Datenlage. Ich glaube, für eine bessere Datenlage brauchen wir tatsächlich auch mehr Forschung. Ich glaube, das ist tatsächlich einer der Kernpunkte, die wir auch feststellen bei diesem Phänomen. Das heißt, wir brauchen einfach mehr finanzielle Mittel und auch mehr finanzielle Forschungsförderung. Es fängt meines Erachtens schon damit an, dass wir überhaupt erst einmal ein gemeinsames und wissenschaftlich fundiertes Verständnis davon schaffen, was unter „Spiking“ alles fallen kann, weil der Begriff keine einheitliche Substanz oder kein einheitliches Tatgeschehen bezeichnet. Wir haben es tatsächlich oft mit stereotypen Vorstellungen von der Tat zu tun, etwa von fremden Tätern, nächtlichen Tatorten, Clubs oder die Verabreichung von Tropfen in ein Getränk. Wir haben aber auch, das hat Frau Wegge auch kurz angeführt, tatsächlich oft mit Taten zu tun, die sich im sozialen Nahbereich abspielen. Die Täter sind oft Partner, Ehemänner und sonstige Familienmitglieder. Wir wissen auch wenig über die Betroffenen. Wir haben oft die junge Frau in der Bar oder in der Disco vor Augen. Aber auch hier: Welche Personengruppen sind besonders betroffen? Was ist mit besonders vulnerablen Frauen, z.B. Frauen mit Behinderungen, Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus? Wir wissen,

dass Kinder und Minderjährige auch bspw. zu Hause Opfer werden. Das heißt, sinnvoll wäre meines Erachtens erst einmal eine explorative Forschungsstudie in Auftrag zu geben, um genau diese Punkte mal zu adressieren: Typische Begehungsweisen, Zugang zu Substanzen, Nachweisprobleme und Gründe für das Ausbleiben von medizinischer Hilfe. Das wurde auch genannt. Ich will es nur wiederholen, weil es wichtig ist.

Warum wird keine Anzeige erstattet? Ich glaube, das ist auch ganz wichtig zu verstehen – Dunkelfeldforschung hatte ich jetzt auch, das haben Sie, Frau Schmidt, jetzt auch nochmal erwähnt. Was wir auch nochmal im Blick behalten sollten, gerade weil sich vieles im Dunkeln abspielt und im Hellfeld wenig Zahlen hochkommen, ist die Frage, ob wir vielleicht auch Fall- und Aktenanalysen vornehmen müssten, um uns diesem Phänomen besser zu nähern. Ganz zum Schluss: Beim Hellfeld spielt tatsächlich die polizeiliche Kriminalstatistik auch eine wichtige Rolle. Wir wissen aber auch, dass die polizeiliche Kriminalstatistik im Hellfeld diese Taten nicht erfasst. Aber unter anderem deshalb, weil der Einsatz von K.-o.-Tropfen im StGB bislang nicht gesondert verankert ist. Mit der Verankerung besteht tatsächlich die Hoffnung, dass auch eine bessere Erfassung in der polizeilichen Kriminalstatistik ermöglicht wird. Im Hinblick auf das Hellfeld ist das tatsächlich auch nur eine grobe Annäherung. So ist das auch zu verstehen. Denn natürlich geht es immer darum, dass diese Taten überhaupt angezeigt werden, wenn das in der polizeilichen Kriminalstatistik ersichtlich werden soll.

Dann habe ich hier betroffenenzentrierte, präventive Maßnahmen. Ich glaube, vieles haben wir gesagt. Einen Punkt möchte ich hier auch besonders hervorheben: Das sind tatsächlich flächendeckende Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen. Ich erachte das als besonders wichtig. Das ist auch eine Anforderung aus Artikel 13 der Istanbul-Konvention. Wir müssen über die Gefahren aufklären, über unterschiedliche Formen und Wirkungsweisen, die Symptome und vor allem die Bandbreite möglicher Fälle. Es findet halt nicht nur im Nachtleben und in Bars und Clubs statt, sondern eigentlich ist das ein Phänomen, was überall zu sehen ist. Dann geht es auch darum, dass wir weitere Forschung machen. Das hatte ich auch gesagt, einfach unter anderem deshalb, damit wir diese Präventionsmaßnahmen gezielt anpassen und gucken können, wo wir die Hebel bei der Prävention ansetzen müssen. Wichtig finde ich auch, dass wir den Zugang zu entsprechenden Substanzen erschweren. Ganz wichtig sind ferner die verpflichtenden Fortbildungen bei allen relevanten Fachkräften wie Polizei, Justiz und Staatsanwaltschaft. Ich glaube, darum kommen wir nicht herum. Danke schön.

Der **amtierende Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank. In diesem Dank möchte ich alle Sachverständigen, alle Kolleginnen und Kollegen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Zuhörerinnen und Zuhörer, natürlich auch die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einschließen. Ich möchte an Sie noch den Hinweis absetzen, dass es um 17 Uhr in diesem Saal beginnend eine weitere spannende Anhörung zur internationalen Rechtshilfe in Strafsachen gibt. Ich freue mich, Sie dann hier wieder begrüßen zu können und ich schließe jetzt diese öffentliche Ausschusssitzung. Vielen herzlichen Dank.

Schluss der Sitzung: 15:41 Uhr

Carsten Müller, MdB
Amtierender Vorsitzender